**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 17 (1967)

**Heft:** 3

**Artikel:** Njetschajew und die Schweizer Behörden

**Autor:** Haas, Leonhard

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-80591

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# NJETSCHAJEW UND DIE SCHWEIZER BEHÖRDEN

Von Leonhard Haas

Eines der umstrittensten Kapitel der Asylpolitik der Eidgenossenschaft ist die Behandlung des Falles Njetschajew durch den Bundesrat und die Kantonalregierungen zu Beginn der siebziger Jahre. Das Verhalten der Behörden Genfs, Zürichs und des Bundes erregte die Gemüter weit herum, nicht zuletzt beim Schweizervolk selbst, und nachdem die Bolschewisten im Oktober 1917 in Rußland an die Macht gelangt waren, entdeckten sie Njetschajew als einen ihrer Vorkämpfer, wenn sie auch vermerkten, der Held sei nicht ein Marxist gewesen, sondern bloß ein Zarenfeind[1].

[1] «Was für eine grandiose Gestalt auf dem Wege der russischen Revolution! Gewaltige revolutionäre Energie, gewaltige organisatorische Begabung, die Erklärung von schonungslosem Krieg gegen die ganze alte Welt, die zum Untergang, zum Verschwinden verurteilt ist; die Ablehnung des Primats der alten bürgerlichen Moral, an deren Stelle eine neue Ethik tritt, die Ethik der Revolution, für deren Wohl alle Mittel recht sind ... Mit der donnernden Losung: ‚Alles für die Revolution!' erscheint vor uns dieser Überrevolutionär. Mit allen Mitteln suchen sich seine nächsten Nachfolger im Kampfe von ihm loszusagen, aber die Männer von ‚Land und Freiheit' und von ‚Volkswillen' können nicht anders als in seinen Fußstapfen gehen. Der Stempel seines Genies preßt sich der ganzen Periode der russischen revolutionären Bewegung auf» (M. Kowalenskij 1923 in seinem in Moskau erschienenen Werk «*Russkaja revoljucija v sudebnych processach i memuarach*»). — S. M. Prawdin, *Netschajew — von Moskau verschwiegen*. Frankfurt a. M./Bonn 1961. S. 227, wie überhaupt daselbst das Kap. «Rehabilitierung und Wiederverdammung Netschajews», S. 222ff., mit Hinweisen auf das Unbe-

Wer war die umstrittene Gestalt, die so spät noch Urständ erlebte? Sergej Gennjadjewitsch Njetschajew, Sohn einfacher, befreiter Leibeigenen, wurde 1847 in Schuija bei Iwanowo, dem bekannten russischen Textilindustriezentrum, geboren. Mit neun Jahren arbeitete er in einer Fabrik, wurde aber schon nach einer Woche wegen eines Mißgeschickes entlassen. Mit der Zeit brachte er es zum Lehrerberuf, den er dann an der Pfarrschule in Iwanowo, dann von St. Sergius in St. Petersburg ausübte. Hier pflegte er aber bald Umgang mit revolutionären Studenten, wurde mit dem Gedankengut Bakunins und wohl auch Blanquis bekannt, gründete selbst die Verschwörergruppe «von der Axt» und erklärte nunmehr alles für erlaubt, was den gesellschaftlichen Umsturz fördere. Er arbeitete Grundsätze für den konspirativen und revolutionären Kampf aus, begann Zellen zu bilden und machte seiner Gefolgschaft weis, ganz Rußland sei von einem Netz von Geheimbünden überzogen. Njetschajew hielt zwar Marxens «Kommunistisches Manifest» für einen Schlüsseltext, aber er ging darüber hinaus und predigte den extremsten Nihilismus. Er stellte sich hin als einen bereits von Gefängnishaft gezeichneten Märtyrer, und er gaukelte seinen Anhängern vor, er werde eine Volksbewegung zum Sturze der bestehenden Verhältnisse auslösen. Er war 1869 an Studentenunruhen beteiligt. Da verübte Njetschajew eine Tat, die wenigstens für ihn entscheidend werden sollte: Im November 1869 tötete er mit Hilfe von Komplizen kaltblütig einen seiner engsten, aber nicht gefügigsten Genossen, den Studenten Iwanow. Daraufhin glückte Polizei und Gericht, den Verschwörerbund auszuheben, aber dessen Führer, Njetschajew, vermochte sich der Verhaftung durch Flucht nach dem Westen zu entziehen. «Der Prozeß gegen seine verhafteten Anhänger brachte (1871) eine so schauerlich konsequente Negation aller Ethik zum Vorschein, daß man davor auch in revolutionären Kreisen Abscheu empfand» (Gitermann). Sogar Bakunin

---

hagen der Bolschewiki über ihre Entdeckung, das sich mit der Zeit einstellte, als sie Njetschajews Theorien mit ihrer eigenen sowjetrussischen Wirklichkeit verglichen. Prawdin weist u. a. namentlich auch auf die unterschiedliche Bewertung Njetschajews in der *Bolschaja sowjetskaja enciklopedija*, Ausgaben 1939 und 1954, hin. Stalin soll soweit gegangen sein, die Beseitigung des Njetschajew-Dossiers aus dem Gerichtsarchiv angeordnet zu haben.

urteilte, der Njetschajewismus bedeute «dem Körper Gewalt, der Seele die Lüge». Dostojewskij ließ sich (1871) durch die Enthüllungen zu seinem Werk «Dämonen» (richtiger «Die Teufel») inspirieren, in dem die Gestalt des Werchowjenskij das Konterfei von Njetschajew darstellt, und Camus schrieb darnach (1952) «L'homme révolté». Nun, der russische Flüchtling tauchte im Januar 1870 in Genf auf, und alsogleich forderten die zaristischen Behörden von der Schweiz die Auslieferung des Delinquenten. Aber Njetschajew verschwand im Sommer von der helvetischen Bildfläche. Da geriet er im Herbst 1872 ganz unerwartet, von russischen Polizeispitzeln aufgestöbert und von einem polnischen Refugianten verraten, in die Hände der Zürcher Polizei. Jetzt stellte sich dem Bundesrat ernsthaft die Frage der Asylgewährung oder der Auslieferung. Schließlich entschloß man sich zur Übergabe des Verfolgten an die Russen, doch unter der Bedingung, Njetschajew möge nur gemeiner, nicht politischer Vergehen wegen angeklagt und bestraft werden. Die russischen Richter verurteilten in der Folge Njetschajew als gemeinen Verbrecher zu 20 Jahren Zwangsarbeit und lebenslänglicher Verbannung nach Sibirien. Das der Schweiz gegebene Versprechen wurde sodann gebrochen, denn man verbrachte den Häftling zur Verbüßung seiner Strafe in die Peter-Pauls-Festung in Petersburg, wohin gewöhnlich nur politische Verbrecher eingewiesen wurden. Njetschajew gelang es jedoch, mit verschiedenen terroristischen Gruppen brieflich zu verkehren und ihnen Weisungen zugehen zu lassen. Er starb 1883 im Kerker, angeblich infolge von Skorbut oder Tuberkulose[2].

[2] V. Gitermann, *Geschichte Rußlands*. Bd. 3 (Zürich 1949), S. 227/228. — A. Lehning, *Michel Bakounine et les Conflits dans l'International 1872* (in: Bakunin-Archiv, hg. i. A. des Internationaal Instituut voor Sociale Geschiedenis. Amsterdam), Bd. II (Leiden 1965), S. XLVIII, Anm. 2 («Dans la tradition russe, Nečaev doit être regardé comme un jacobin blanquiste plutôt que comme un bakouniste»). — H. W. van der Meij, *Troon en Kerker. Eene bladzijde uit de geschiedenis der Russische rechtspleging*. Harlem/Leiden 1884. — R. Cannac, *Aux sources de la Révolution russe. Netchaiev. Du nihilisme au terrorisme* (mit Bibliographie). Paris 1961. — T. Bakounine/J. Catteau, *Contribution à la biographie de Serge Nečaev: Correspondance avec Nathalie Herzen* (in: Cahiers du Monde russe et soviétique. Vol. VII, 2e Cahier, S. 249—264. Paris 1966). — Bes. aufschlußreich ist M. Prawdins oben genanntes Werk (mit Bibliographie).

Zu jener Zeit vermochte niemand auch nur im entferntesten sich vorzustellen, welche Auswirkungen Njetschajews Umtriebe auf die spätere revolutionäre Entwicklung Rußlands haben könnte. Daß Lenin manches von diesem unruhigen Geist übernahm, dürfte heute erwiesen sein, wenn es auch wahr ist, daß er eher Tschernyschewskij, Tkatschow (ein Weggefährte Njetschajews) u. a. zu Rate zog. Uljanow ist durch Zeitschriften auf Njetschajew aufmerksam geworden, dann auch durch N. S. Dolgow, ein Mitglied der Verschwörergruppe, endlich durch Wera Sassulitsch, eine Freundin Njetschajews und spätere Weggenossin Lenins. Man kann sich Uljanows bekannte Kampfschrift «Was tun?» vom Jahre 1901/02 nicht erklären, ohne Njetschajews «Revolutionären Katechismus» damit zu vergleichen. Lenin versuchte in dieser seiner Schrift, Tkatschows Gedankengang zu folgen, wonach der Sozialismus ein Hirngespinst bleiben werde, sofern man nicht gewillt sei, nötigenfalls Gewaltmittel anzuwenden, um ihn zu verwirklichen. Und da er anderseits forderte, Njetschajews Organisations- und Kampfpraxis müsse mit den ökonomischen und soziologischen Ideen von Marx verbunden werden, hat man Lenins Grundsatz schon ganz richtig als marxistischen Njetschajewismus bezeichnet. Nicht unwichtig ist auch darauf hinzuweisen, daß der von Njetschajew erfundene Kniff, andern vorzutäuschen, man verfüge über eine weitverzweigte, mächtige Gefolgschaft, die allerdings tatsächlich nicht existierte, von Lenin in seinem Kampf um Anhängerschaft und um Macht nachgeahmt wurde, wann immer er ihm Vorteile versprach. Schließlich sei noch vermerkt, daß die *Prawda* am 4. 8. 1918 einen «Katechismus des klassenbewußten Proletariats» der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben hatte, dem ohne Zweifel Njetschajews Gedankenwelt zu Gevatter gestanden war[3].

Den Zeitgenossen stellte sich einstweilen der Fall Njetschajew bloß als einer der vielen asylrechtlichen Fälle vor. Vom Tag an aber, da die russischen Behörden vom Bundesrat die Auslieferung Njetschajews verlangten, nahm die Angelegenheit ernstere Aspekte an, dies um so mehr, als es zwischen der Eidgenossenschaft und Rußland noch keinen Auslieferungsvertrag gab. Der Bundesrat sah

[3] St. T. Possony, *Lenin. Eine Biographie* (Köln 1965). — Vgl. Text zu Anm. 41 sowie Anhang Nr. 1.

sich in einer heiklen Lage, und es ist daher nicht verwunderlich, daß gerade die Unzukömmlichkeiten, die zeitweise die Erledigung des Falles Njetschajew mit sich brachten, die beiden Staaten bewogen, bald einen solchen Vertrag miteinander abzuschließen. Dies geschah denn auch bereits im Jahre 1873, also kurz nach der Verabschiedung des aufregenden Falles Njetschajew. Bedenkt man, daß Rußland unbekümmert über die Bedingung hinwegschritt, unter der die Schweiz im Jahre 1872 Njetschajew auslieferte, so erstaunt man nicht wenig, wenn anläßlich der Aussprache im Nationalrat vom 15. Dezember 1873 der Kommissionsreferent, der reformiert-konservative St. Galler K. E. V. Gonzenbach, die Ratifizierung des Vertrages wie folgt begründete: «Was speziell Rußland betreffe, so sei dermalen seine Gesetzgebung und sein Strafverfahren so organisiert, daß es den zivilisierten Staaten vollständig gleichgestellt werden dürfe, weshalb auch von daher kein Grund vorliege, dem Vertrage die Annahme zu versagen[4].»

Die schweizerische Dokumentation zur Affäre ist bisher ziemlich unbeachtet geblieben. Das Aktendossier des Bundesarchivs ist erst kürzlich freigegeben worden. Hingegen waren die Akten der Stände Genf und Zürich zugänglich. Da diese Unterlagen sowohl für die Kenntnis über die Geschichte des Asylrechts und der Asylpraxis der Eidgenossenschaft als auch der Sozialgeschichte Rußlands aufschlußreich sind, wollen wir sie nachfolgend nach den Tatsachen auswerten, soweit diese uns interessant erscheinen. Enttäuschen müssen wir leider jene Forscher, die erhoffen, das Bundesdossier und die Dokumentation aus Genf und Zürich enthalten Elemente zur Gedankenwelt Njetschajews. Es handelt sich lediglich um Material über administrative politisch-polizeiliche Vorgänge[5]. Zum

---

[4] Nationalratsprotokolle 1873, 15. XII. Nr. 462. — K. E. V. Gonzenbach (1816—1886), aus einer bekannten Handelsfamilie, war Nationalrat von 1878—1884. — E. Gruner, *Die Schweiz. Bundesversammlung 1848—1920.* Bd. I (Bern 1966), S. 264.

[5] Bundesarchiv Bern, B-N 8: Auslieferungen 1849—1925: Netchajeff, Serge. — Staatsarchiv Genf: Es gibt kein eigentliches Dossier «Njetschajew». Das einschlägige Material befindet sich zerstreut in den Protokollen des Staatsrates sowie unter den Beilagen dazu («Affaires fédérales» und «Objets divers»). — Staatsarchiv Zürich, P 191b: Fremdenpolizei: Auslieferung des Sergius Netschajeff 1872/73. — Da die Aktenstücke in diesen Dossiers leicht

richtigen Verständnis derselben muß sich der Leser in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurückversetzen, als ein Auslieferungsgesetz noch nicht existierte, das heute den Entscheid über das Vorliegen eines politischen Delikts in die Hand des Bundesgerichts legt, in einer Zeit überdies, da die Eidgenossenschaft auch auf dem Gebiete der politischen Fremdenpolizei ausschließlich auf die Kantone angewiesen war und der Bundesrat insgesamt nur über einige wenige Beamte verfügte.

Es dünkt uns nicht unwichtig zu sein, die Abwicklung des Falles Njetschajew etwas auf dem Hintergrunde eines mit ihm gleichzeitig verlaufenden Vorganges zu betrachten: Ganz abgesehen davon, daß damals die Eidgenossenschaft bei Rußland in einem schlechten Rufe stand, weil ihr Gebiet ein Sammelbecken gegen die Zarenherrschaft konspirierender russischer Flüchtlinge war, so mutet doch sonderbar an, daß die Petersburger Regierung dem Bundesrat nach Neujahr 1870 — somit als Njetschajew flüchtig war und von der russischen Polizei in der Schweiz vermutet wurde — den Abschluß eines Niederlassungs- und Handelsvertrags beantragte, einen Vorschlag, dem unsere Landesbehörde nicht ausweichen konnte, wollte sie sich nicht in noch schlechtere Reputation versetzen[6]. Man kann sich des Verdachtes nicht erwehren, daß diesem Wunsch der Russen, der sich wegen der dürftigen Beziehungen und Kontakte in diesen Bereichen wirklich nicht aufdrängte, die Absicht zugrunde lag, der Schweiz auf einer anderen Ebene mit Druck zu begegnen, um einstweilen davon abzusehen, etwa mit Hilfe der westeuropäischen Mächte, in der Behandlung des Falles Njetschajew im Sinne des Zaren einzuwirken. Man tut gut daran, dies im folgenden im Auge zu behalten.

Drei Phasen sind im Ablauf der Ereignisse auf Schweizer Boden zu erkennen: Die erste setzte im Januar 1870 ein und leitete, nach kurzer Unterbrechung, im Mai in die zweite über. Inhaltlich erscheinen diese zwei Phasen dem Betrachter als ein polizeiamtliches und diplomatisches Vorspiel. Die Schlußphase kündete sich erst im

---

aufzufinden sind, sehen wir i. a. davon ab, die daraus benützen Dokumente einzeln in Fußnoten nachzuweisen.

[6] Der Vertrag wurde abgeschlossen am 26. Okt./14. Dez. 1872. — Amtl. Gesetzessammlung, Bd. XI, 376f.

August 1872 an und endete im Oktober/November des gleichen Jahres. Nun wurde es ernst mit der Sache, aber der Konflikt löste sich dank dem Zufall, daß Njetschajew von der Polizei verhaftet und von den Behörden ausgeliefert werden konnte.

Das Verbrechen an Iwanow wurde am 21. November 1869 abends in Mokau begangen[7]. Der Rädelsführer und Hauptschuldige Njetschajew verließ darauf am 17. Dezember mit falschen Papieren Rußland und traf am 12. Januar 1870 in Genf ein. Hier hoffte er Bakunin zu treffen, fand aber nur Herzen und Ogarew vor[8]. Baku-

---

[7] Die russischen, den schweizerischen Behörden zugeschickten Gerichtsakten schildern die Mordtat wie folgt: «Le 21 Novembre Netchaiew, Ouspensky et Pryjow se réunirent chez Kouznetsow, où alla également Nicolaiew et où il fut convenu que se dernier se chargerait d'amener Ivanow à la grotte pour l'accomplissement du meurtre, qui fut perpétré le jour même entre 4 et 5 heures. Nicolaiew conduisit Ivanow à la grotte, où l'attendaient Netchaiew, Ouspensky, Pryjow et Kouznetsow. — Lorsqu'Ivanow entra, Netchaiew se jeta le premier sur ce malheureux, que ses complices se mirent en devoir d'étrangler; se saisissant ensuite d'un pistolet que Nicolaiew tenait tout près, Netchaiew le déchargea sur la tête d'Ivanow; les assassins attachèrent alors des pierres au cou et aux pieds de la victime et traînèrent le cadavre jusqu'à un étang, dans lequel ils le jetèrent» (Anklageakt Ouspenskij aus Petersburg, Dok. Nr. 81 StAr Zürich). Dazu vgl. Prot. über den Augenschein des Petersburger Untersuchungsrichters Anitow und des Gerichtsarztes Blaguranow, vom 22. 11. 1869 (Dok. Nr. 87 StAr Zürich), ferner die Schilderung bei Prawdin, a. a. O., S. 42f.

[8] Cannac, a. a. O., S. 83f. — A. I. Herzen (1812 bis 21. 1. 1870, Paris), der bekannte russische Schriftsteller, politische Publizist und Begründer der russ. Sozialdemokratie. H. bildete als Student mit Ogarew in Moskau einen liberalen Zirkel, der aber bald aufgelöst wurde. H. verfiel 1834 der Deportation, doch durfte er 1840 nach Moskau zurückkehren, allein ein Jahr darauf deportierte man ihn erneut, diesmal «wegen Verbreitung böswilliger Gerüchte». 1840 gestattete man ihm wieder die Heimkehr nach Moskau. Hier verbrachte er die nächsten fünf Jahre als philosophischer Schriftsteller. 1847 verließ er Rußland und wurde 1848 Zeuge der Revolution in Paris. Tief enttäuscht über diese und über die westliche gesellschaftliche Ordnung, siedelte er 1852 nach London um. Dort gründete er die «Freie Russische Presse» und begann, «Kolokol» (Die Glocke) herauszugeben (damit starken Einfluß auf die öffentliche Meinung in Rußland ausübend). Er nahm bald Partei für die Polen, was ihm die russischen Liberalen entfremdete, auch die neue Generation. Daraufhin zog H. sich von der Politik zurück, enttäuscht über bürgerliche Kultur, Demokratie und Sozialismus. Ab 1865 lebte er abwechslungsweise in Genf und Brüssel. — S. jetzt S. H.

nin hielt sich vorübergehend in Locarno auf, soll aber Njetschajew zu sich hergerufen haben. Um seinen Schützling abzuschirmen, verbreitete Bakunin verwirrende Auskünfte über ihn, einmal, Njetschajew sei seinen Häschern entronnen, ein andermal, dieser sei schon tot, endlich, es wäre für jeden russischen Flüchtling in der Schweiz bedrohlich, würde er der zaristischen Polizei ausgeliefert, da dann keiner mehr sicher sein dürfte. Bakunin betrieb eine emsige Publizistik und behauptete, Njetschajew sei ein politisch Verfolgter, somit wäre es rechtlich nicht zulässig, ihn der Rache der russischen Justiz zu überantworten. Außerdem gingen aus der Schweiz westlichen Zeitungen Agenturmeldungen zu, wonach Njetschajew auf helvetischem Boden untergetaucht sei und die russische Regierung habe bereits die Auslieferung des Verbrechers verlangt.

Besorgt schrieb sehr vertraulich Bundespräsident Dubs[9], Vorsteher des Eidg. Politischen Departments in Bern, am 17. Februar 1870 dem Polizeidirektor Genfs, Staatsrat Camperio[10], die Meldung stimme nicht, daß Rußland sich bereits um eine Extradition Njetschajews im Bundeshaus bemüht habe, «allein ich habe Grund zu glauben», meinte er, «daß sie der Schatten ist, der den kommenden Ereignissen vorausgeht». Dubs hielt dafür, der Bundesrat müßte einer derartigen russischen Forderung entgegentreten, da

---

Baron, *Plekhanov, the Father of Russian Marxism*. London, 1963. — A. v. Schelting, *Rußland und Europa im russischen Geschichtsdenken*. Bern, 1948. S. 213ff. — N. Ogarew (1813—1877), Dichter, Publizist, 1834 nach Pensa deportiert, durfte später nach Moskau zurückkehren, wurde aber 1841 (mit Herzen) wiederum deportiert, konnte 1856 Rußland verlassen. Er lebte dann als Rentner seit 29. 4. 1865 in Genf (La Boissière, dann Quai du Mont-Blanc 7, wo an beiden Orten gleichzeitig auch Herzen wohnte) bis 31. 8. 1874; dann übersiedelte er nach Paris. Vetter Herzens (?), jedenfalls dessen rechte Hand.

[9] J. Dubs (1822—1879), Dr. med., war von 1849—1854 und 1872—1875 Nationalrat (rad.), 1854—1861 Ständerat und von 1861—1872 Bundesrat. Nach seinem Austritt aus dem Bundesrat bis zur Wahl ins Bundesgericht 1875 war er Mitglied des Zürcher Kantonsrates (rad.). s. E. Gruner, a. a. O., S. 61. — G. Ermatinger, *Jakob Dubs als schweizerischer Bundesrat 1861 bis 1872*. Zürich 1933. — HBLS, Bd. II, S. 749.

[10] Ph. Camperio (1810—1883) war seit 1850 mehrmals Stände- und Nationalrat. Seit 1865 bei der Parti indépendant. 1865—1870 Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements von Genf. — s. E. Gruner, a. a. O., S. 935.

die Schweiz traditionsgemäß politische Flüchtlinge nicht ausliefere. Aber er gab Camperio zu bedenken, Rußland sehe in der Schweiz und namentlich in Genf ein Heerlager der Verschwörer gegen das Zarenreich und den Zaren persönlich, daher sei eine gemeinsame Demarche der Mächte gegen unser Land zu befürchten, weshalb schon ganz allgemein die Stimmung für die Schweiz ungünstig zu beurteilen sei. «... Ich möchte Ihnen nicht verhehlen», so fährt Dubs fort, «daß vom Standpunkt der schweizerischen Gesamtinteressen aus die Haltung der Schweiz ihr in der Folge sehr schädlich werden könnte», nämlich dann, wenn sie Rußland die Auslieferung verweigern wollte. «Es scheint mir deshalb außerordentlich wünschbar zu sein», erklärte Dubs weiter, «daß man diesen Njetschajew nicht in der Schweiz finde!» Allein, man müsse damit rechnen, daß dieser schon da sei «und zwar in Genf». Das habe nun unverzüglich abgeklärt zu werden, und sollte sich die Vermutung bewahrheiten, so wäre «in aller Stille» dafür zu sorgen, «daß er [Njetschajew] sofort das schweizerische Territorium verlasse». Zudem drängte sich auf, die russische Emigration in Genf zu warnen, das Asyl nicht zu konspirativen Zwecken zu mißbrauchen. Darauf konnte Staatsrat Camperio schon am 21. Februar dem Bundespräsidenten berichten, Njetschajew habe sich tatsächlich in Genf an zwei oder drei Orten aufgehalten, so vor kurzem bei Ogarew; immerhin sei ihm von diesem versichert worden, der gesuchte Flüchtling habe das Kantonsgebiet vor etwa zehn Tagen verlassen. Inzwischen dürfte Njetschajew aber nur in einen anderen Kanton weggezogen sein, ohne die Schweiz zu verlassen. Übrigens habe der russische Gesandte Giers[11] persönlich zweimal vorgesprochen, doch habe er ihm ausweichend geantwortet, und er, Camperio, rate dem Politischen Departement, sich ebenso unverbindlich gegenüber dem Vertreter des Zaren zu verhalten. Giers mußte jedoch gewußt haben, was ihm sein Gesprächspartner Camperio absichtlich verschwiegen hatte, gewußt vielleicht von russischen Spionen, die in Genf herumhorchten. Jedenfalls hatte Dubs die Mitteilung Camperios noch nicht auf dem Tisch, als schon am 21. Februar Giers dem Bundespräsidenten durch ein Schreiben, datiert vom 19.

[11] N. Giers war vom 16. 2. 1869 bis 9. 4. 1872 russischer Gesandter in der Schweiz, mit Residenz in Genf.

Februar, bekanntgab, das russische Außenministerium bitte den Bundesrat, nach Njetschajew, der in Genf vermutet werde, suchen zu lassen, ihn zu verhaften und den russischen Behörden auszuliefern. Dubs leitete die Forderung an seinen Kollegen im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Knüsel[12], weiter, und dieser erteilte dem Genfer Justizdepartement am 22. Februar «den bestimmten Auftrag, in sorgfältiger Weise auszumitteln», ob der Verfolgte sich in Genf aufhalte und wenn das zutreffe, «ihn in provisorische Haft zu setzen, bis der Bundesrat über das gestellte Auslieferungsgesuch entschieden haben wird». Auch Camperio war noch nicht im Besitz dieser Zuschrift Knüsels, als die russische Vertretung am 23. Februar Dubs wissen ließ, «ayant été informé que l'assassin Netchaeff ... ne se trouve plus à Genève, (la Légation) croit devoir prier le haut Conseil fédéral de ne pas donner suite à la note susmentionnée avant qu'il ne se trouve dans le cas de l'informer de la réapparition du dit criminel en Suisse». Knüsel revozierte seine Weisung vom Vortag, fügte aber bei, falls eine kantonale Polizeigewalt von sich aus von der traditionellen Asylpraxis abweichen wollte, wonach politisch Verfolgte nicht ausgeliefert werden, so müßten «die eidgenössischen Behörden ihr bestimmtes Veto einlegen». Am 12. März ermahnte er seinen Genfer Kollegen nochmals. Glaubwürdige Quellen versicherten, Njetschajew sei gesonnen, wieder nach Genf zurückzukehren, «was ohne Zweifel die Russen veranlassen würde, sofort das frühere Gesuch zu erneuern», und er fügte bei «würde Njetschajew auf unserem Gebiete wirklich getroffen, so müßte es sich vor allem ... darum handeln zu constatieren, ob wirklich ein gemeines Verbrechen, für welches der Flüchtling verfolgt wird, vorliege, oder ob allfällig ein Mord aus solchen Motiven begangen worden, die die Handlung zu einem politischen Verbrechen stempeln würden». Vorsorglich bat Knüsel Camperio, den ihm früher erteilten Auftrag als erneuert zu betrachten, nötigenfalls Njetschajew

---

[12] M. J. M. Knüsel (1813—1889), von Luzern, Liberaler, Fürsprech 1838, Kriminalrichter 1840, Staatsanwalt 1841—1852. Großrat 1847, Regierungsrat 1852, Schultheiß 1853 und 1855. Bundesrat 1855—1875. Bundespräsident 1861 und 1865. Er stand dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in den Jahren 1858, 1864—1866 und 1867—1874 vor. Nationalrat von 1854—1855 und 1878—1881. — s. E. Gruner, a. a. O., S. 92f.

zu verhaften «und ihn über die eingeklagte Handlung und alle sie begleitenden Umstände sowie über die Motive seiner Taten genau einzuvernehmen», damit der Bundesrat anhand des Einvernahmeprotokolls in der Lage wäre, «den wirklichen Sachverhalt zur Beurteilung der oben angedeuteten Frage auszumitteln». Damit endete die erste Phase des Falles harmlos.

Soweit man weiß, verzog sich Njetschajew nicht nach Locarno zu Bakunin. Dieser ließ im Gegenteil den Flüchtling am 29. Februar warnen, die Tessiner Polizei suche ihn, auf Weisung aus Bern. Dubs wollte aber vergewissert sein und hatte daher schon am 23. Februar Staatsrat Pioda[13] um Aufschluß gebeten. In einem langen persönlichen Brief unterstrich er die ernste Lage, in der sich die Schweiz befinde, falls der Gesuchte noch hier sein sollte. Die russische Regierung sei ohnehin mißtrauisch gegen uns wegen der vielen Verschwörer in unserem Lande. Sähe sich der Bundesrat veranlaßt, die Auslieferung Njetschajews zu verweigern, so müßte sich das für uns sehr schädlich auswirken. Es sei zu befürchten, daß sich Rußland der Hilfe anderer Mächte versichere, um auf die Eidgenossenschaft einen Druck auszuüben. «Il me paraît donc très désirable», erklärte Dubs, gleich wie zuvor am 17. Februar Camperio gegenüber, «que le dit Netschajeff ne soit pas trouvé en Suisse.» Man höre, dieser habe sich zu Bakunin nach Locarno begeben. Er bitte daher den Polizeidirektor von Tessin, der Sache nachzugehen «et, cas échéant, de faire, avec la plus scrupuleuse discrétion, les démarches nécessaires pour qu'il quitte immédiatement le territoire suisse, car, je le répète, il est très désirable pour nous, qu'il ne soit pas trouvé en Suisse». Pioda seinerseits beruhigte indes am 25. März den Bundespräsidenten: «... nous en savons assez pour pouvoir assurer en toute confiance que le dit Netchajeff n'a pas touché le sol de notre Canton.» Wäre dieser aber doch da gewesen, so hätte man ihn verhalten, sofort wegzureisen. Pioda berichtete zudem, er habe durch einen Freund Bakunins erfahren, «que Netchajeff n'avait pas passé la frontière du Canton du Tessin et qu'il n'avait nulle intention de nous demander l'hospitalité». Er, Pioda, höre sogar, Bakunin hätte Njetschajew davon abgehalten,

[13] L. M. Pioda (1813—1887), Bruder des Gio. Batt. Pioda, war Fürsprech und von 1863—1870 Tessiner Staatsrat. — HBLS, Bd. V, S. 444.

wenn dieser sich ihm hätte anschließen wollen, dies «pour épargner à la Suisse et à lui-même tout embarras». Er versprach, die Sache trotzdem im Auge zu behalten.

Nicht nur Knüsel, auch Bundespräsident Dubs ermahnte am 12. März Staatsrat Camperio, wachsam zu bleiben. Der russische Gesandte habe wissen lassen, Njetschajew beabsichtige, «auf den Rat unbesonnener Freunde wieder nach Genf zurückzukehren». Als des Mordes verdächtig, wäre er auf jeden Fall zu verhaften, wenn auch alsdann untersucht werden müßte, ob er ein politischer Mörder sei. Die Frage habe jedoch eine politische Komponente. Als gemeiner Verbrecher wäre der Mann ohne Bedenken den Russen auszuliefern, als politisch Angeklagter aber nicht. «Allein», so fuhr Dubs weiter, «es ist damit keineswegs ausgemacht, daß ihm die Schweiz Asyl gewähren wird. Alle Umstände, unter welchen dieser Mord an einem 18-jährigen Jüngling verübt wurde, verbunden mit den Lügen, mit welchen Netchajeffs jüngste Erklärung in den öffentlichen Blättern gespickt ist, zeigen, daß dieses Individuum keine Sympathie verdient, und die Verbindung, in welche sich derselbe mit der bekannten russischen Propaganda in Genf gesetzt hat, beweist zur Genüge, daß der Boden der Schweiz nur zum Anzetteln neuer Verschwörungen von demselben benützt werden will.» Njetschajeff habe daher zu wählen, freiwillig dem eidgenössischen Gebiet fernzubleiben oder unsere Behörden zu nötigen, «Beschlüsse gegen ihn zu fassen, welche in ihrer Motivierung kaum sehr angenehm für ihn lauten würden». Wähle er das erstere, so könne man ihn «kurzweg laufen lassen», nachdem man sich von der heimlichen Ausschaffung überzeugt habe. Ziehe er aber die Alternative vor, «so ist seine Verhaftung und das angedeutete Procedere eine Notwendigkeit». Daß die Lage wieder kritisch wurde, ging aus einer wahrscheinlich vom österreichischen Gesandten im März 1870 dem Bundespräsidenten zugeleiteten Information hervor, wonach ein «slawisch-republikanisches Comité» sich in Genf gebildet haben solle, dem neben Bakunin und anderen auch Njetschajew angehöre, zum Zwecke, «eine revolutionäre slawische Bewegung, wie sie Mazzini im Jahre 1868 angeraten hat, zu fördern, das heißt, eine Erhebung in Rußland, in Österreich und in der Türkei» vorzubereiten, und zwar zuerst im Zarenreich. «Die Seele

des europäischen Complots soll Njetschajew, ein enragierter Panslawist, sein[14]!» Dann meldete Camperio am 1. April an Dubs, Bakunin sei seit einigen Tagen wieder im Lande, solle sich in Le Locle befinden, und «Netchaieff serait avec lui». Tauche er in Genf auf und vernehme, der Bundesrat wolle ihn verhaften lassen, so dürfe angenommen werden, er werde die Schweiz endgültig verlassen, «pour ne plus y revenir». Er fügte bei: «Ce qui rend notre position difficile, c'est la teneur de la seconde missive du département fédéral de justice et police, missive connue par les meneurs, et qui nous vaut le retour de ce personnage et son nouvel essai de s'établir en Suisse»!

Es ist zu vermuten, daß der russische Gesandte Wind bekam vom Wiedererscheinen Njetschajews in Genf. Am 10. April 1870 bat er jedenfalls persönlich Dubs, Camperio erneut anzuweisen, den Verbrecher zu verhaften, denn «cet assassin est depuis quelques jours à Genève, logé avec Bakounine que les affaires de ‚l'Internationale' ont amené ici». Der Genfer Polizeidirektor habe ihm erklärt, vom Bundespräsidenten sei bloß ein Schreiben privaten Charakters eingegangen, und er könne daher ohne vorherige Weisung aus Bern den Verfolgten nicht verhaften. Da aber er, Giers, seiner Regierung versichert habe, die Schweiz werde bestimmt Njetschajew arretieren, falls er auf ihrem Gebiet sich zeige, «je me trouve vraiment dans une situation bien fâcheuse en ne pouvant obtenir l'arrestation de cet individu lorsque sa présence ici m'est signalé d'une manière positive». Er habe eben seinerzeit seiner Regierung die erwähnte Versicherung ausdrücklich im Glauben an seine, Dubs', Zusagen abgegeben. So bitte er ihn denn, das Nötige zu veranlassen und ihm baldigst ein Wort darüber zugehen zu lassen, «vu l'urgence du fait». Giers hörte jedoch nichts von Dubs, mochte ungeduldig geworden sein und Verdacht geschöpft haben, die Schweizer verschleppten das Geschäft. Offensichtlich trieb es ihn nun, diesen Beine zu machen. Am 18. April 1870 ließ er Dubs wissen, Njetschajew sei in Genf gesehen worden und dürfte noch in der Schweiz sein, daher bitte er den Bundesrat, «de décréter les

[14] Vgl. auch den Bericht von Ottenfels dazu nach Wien vom 30. 3. 1870 (Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Gesandtschaftsarchiv Bern, Bd. 18, Fz. 53, Bl. 8).

mesures nécessaires contre ce criminel qu'il est urgent de ne pas laisser jouir d'une liberté dont il ne manquerait pas de faire le plus dangereux abus». Giers bestritt im übrigen die Behauptungen des Gesuchten, die er in Zeitungen verbreitet habe, wonach er nach Sibirien verschickt worden sei, aber durch Flucht aus dem Gefängnis sich habe retten können, «récit qui a évidemment pour but de se faire passer à l'étranger pour un réfugié politique». In Tat und Wahrheit habe der Verbrecher von der russischen Polizei nie gefaßt werden können. Er, Giers, zweifle nicht daran, daß auch dem Bundesrat die Mitgliedschaft Njetschajews bei den revolutionären Gruppen nicht als ein mildernder Umstand zum begangenen Verbrechen an Iwanow vorkomme.

Ob Ogarew vom Schritt Giers' auf irgendeine Weise Kenntnis bekommen hat, ist möglich, sogar wahrscheinlich. Man kann seine Fürsprache vom 24. April beim Bundesrat für Njetschajew, der mit einem Brief vom 20. April, angeblich aus London, die Bundesregierung um Auskünfte bat, nicht anders verstehen denn als eine gezielte Gegenaktion gegen die Note des russischen Gesandten vom 18. April. Zwar stellte sich Ogarews Brief bloß als ein harmloses Begleitschreiben dar, als ein Freundesdienst für Njetschajew. Auch ist verdächtig, daß der Bescheid des Bundesrates zuhanden Njetschajews von Ogarew selbst erwartet wurde und also nicht an eine Adresse in London zu richten war. Njetschajew frägt den Bundesrat an, ob man dem russischen Begehren auf Auslieferung entsprochen habe: «Après de longues attentes je m'adresse aux Représentants du peuple de la libre Suisse pour avoir une réponse définitive: Puis-je rentrer sur le sol hospitalier de la République Helvétique sans danger d'être arrêté par la police du Tzar Alexandre II?» Indes hielt sich Njetschajew weiterhin versteckt in unserem Lande auf. Somit handelte es sich bei dem Brief aus «Londres, 20 avril 1870» bloß um eine Tarnung, um eine Irreführung.

Der Bundesrat beschäftigte sich am 25. April sowohl mit der Note des russischen Gesandten vom 18. April, wie auch mit dem Brief Ogarews vom 24. April und dem Begehren Njetschajews vom 20. April. Mit Schreiben vom 25. April wies der Bundesrat den Genfer Staatsrat an, «de faire arrêter provisoirement Serge Netchaiew s'il est découvert sur votre territoire, puis de lui faire subir

un interrogatoire sur le crime mis à sa charge, les circonstances dans lesquelles il a été commis et les motifs qui l'ont dicté, puis de nous envoyer le procès-verbal de cette auditoire. Ce n'est que de cette manière qu'il nous sera possible de soumettre à une scrupuleuse appréciation la demande de la Légation de Russie pour la poursuite ultérieure de cet individu». Er wünsche übrigens auch dann Bericht, wenn Njetschajew nicht mehr in Genf anwesend sei. Am gleichen Tage gab der Bundesrat dem russischen Vertreter Kenntnis von dieser Verfügung und versicherte Giers, er werde ihn benachrichtigen, wenn Njetschajew auf unserem Gebiet ermittelt worden sei. Ogarew ließ er gleichzeitig wissen, die gegen Njetschajew vorgebrachten Anklagen seien «de nature à faire peser de graves soupçons sur Netschayeff», und dazu käme noch die Tatsache «que la déclaration faite dernièrement par lui dans des feuilles publiques, est signalée comme complètement mensongeuse». Unter solchen Voraussetzungen werde der Bundesrat dem Angeschuldigten das Asyl nicht gewähren, «avant que l'état de fait ne soit parfaitement constaté par une enquête». Der Bundesrat behalte sich im übrigen vor, den Sachverhalt näher zu untersuchen, falls Njetschajew sich hierzulande einfinden sollte, «et il ne se trouve pas dans le cas de donner des déclarations quelconques au sujet de ses mesures ultérieures». Schließlich wandte er sich gleichzeitig mit einem Schreiben an den Schweizer Konsul in Moskau mit dem vertraulichen Auftrag, «à nous faire rapport sur l'opinion régnante au sujet de l'accusation dont Serge Netchaiew est l'objet, si en général on a la certitude que Netchaiew ait réellement commis le meurtre sur la personne d'Iwanow, si les poursuites dirigées par les tribunaux russes ont véritablement le caractère d'impartialité. . . ». Auch wolle er wissen, ob es stimme, was der Angeschuldigte ausstreue, er sei verhaftet gewesen, habe sich aber auf der Deportation nach Sibirien flüchten können.

Am 3. Mai 1870 antwortete der Genfer Staatsrat dem Bundesrat lakonisch wie folgt auf seine Weisung vom 25. April: «Il paraît en effet vrai que le dit Netchaiew aurait de nouveau passé à Genève il y a peu de jours; mais cependant il ne s'y trouve plus aujourd'hui.» Das Polizeidepartement von Genf sei aber angewiesen, den Anordnungen des Bundesrates nachzukommen, die er in der Angelegen-

heit für nötig finde. Dieser Bericht wurde anderntags der russischen Gesandtschaft zur Kenntnis gebracht. So ging es wie in einem leichten und höflich geführten Geplänkel hin und her zwischen dem Bundesrat, den Genfer Behörden und der russischen Gesandtschaft. Es ist nicht anzunehmen, daß die Russen uns der Verschleppung des Geschäftes verdächtigten, hingegen dürften sie sich unausgesprochen bewußt geworden sein, daß die Schweizer zwar den Mörder zu decken sich nicht herausnahmen, aber allem Anschein nach darauf bedacht waren, Njetschajew von ihrem Lande fernzuhalten, eventuell durch untere Instanzen rechtzeitig und ohne eigentliches Wissen der Bundesbehörden an die Grenze abzuschieben, alles um Komplikationen mit der russischen Regierung aus dem Wege zu gehen.

Da meldete am 10. Mai unverhofft der Genfer Polizeidirektor Richard[15] dem Bundespräsidenten, man habe einen Mann verhaftet «qui nous est désigné comme étant Netchaieff». Allerdings beteuerte dieser, nicht der Gesuchte zu sein, sondern Serebrennikow zu heißen und behaupte, Rußland vor der Zeit verlassen zu haben, da man Njetschajew wegen seines Verbrechens nachspürte. Auch habe man bei ihm nichts weiteres über seine Identität aufgefunden, und das Signalement scheine mit dem Verdächtigen nur mangelhaft übereinzustimmen. Das Polizeidepartement bitte um Instruktionen, vor allem telegraphischen Bescheid, ob der Verhaftete weiter in Gewahrsam gehalten werden solle, auch scheine ihm wichtig, jemand herzuschicken, der Njetschajew kenne, um die beiden zu konfrontieren, damit der Fall abgeklärt werden könne.

Die unerwartete Wende versetzte die Kabinette in Bern und Genf sogleich in ungewöhnliche Bewegung. Es begann ein reger Telegramm- und Briefwechsel. Am 11. Mai schickte Richard seinem Bericht vom Vortag noch das Verhörprotokoll nach. Anderntags drahtete Knüsel, «im Einvernehmen mit dem Präsidenten» Dubs,

---

[15] A. Richard (1826—1905). Großrat, dann Staatsrat 1864—1870, später Direktor der Banque de Genève (HBLS, Bd. V, S. 617). — S. I. Serebrennikow, Besitzer einer Druckerei in Petersburg, verließ nach 1869 Rußland und machte in revolutionären Gruppen mit. 1874 in Preußen verhaftet, wurde er der russischen Regierung ausgeliefert (B. P. Kozmin, *Njetschajew i Njetschajewcy. Sbornik materialow.* Moskwa/Leningrad, 1931, S. 217).

seinem Kollegen, man könne aus der Bundesstadt keinen Helfer absenden, Genf müsse sich selber umsehen, und sollte man wirklich Njetschajew erwischt haben, so wäre nach den Weisungen der Bundesbehörden zu verfahren, wenn nicht, «so ist natürlich sofortige Freilassung am Platz». Richard erwiderte postwendend, keiner der russischen Flüchtlinge wäre bereit, Njetschajew zu verraten, im Gegenteil, es äußerten Leute, der Verhaftete sei nicht der gesuchte Mörder. Es bleibe bald nichts anderes übrig, als den Inhaftierten auf freien Fuß zu setzen. Knüsel hatte inzwischen das Verhörprotokoll geprüft und sah sich am 14. Mai veranlaßt, Richard zu fragen, ob er den Mann über den Aufenthalt in Zürich ausgefragt und ob er auch die Person einvernommen und konfrontiert habe, die den Häftling als identisch mit Njetschajew bezeichnet hatte. Dubs setzte Giers am gleichen Tag ins Bild über die Vorgänge in Genf, bat um ein Bildnis von Njetschajew oder um Angabe von Leuten, die bereit wären, die Frage der Identität zu beantworten. Dann kreuzten sich am 18. Mai ein Schreiben Richards und ein Telegramm Knüsels: Richard rückte mit Zeugenaussagen auf, darunter dem Befund Ogarews, wonach der verhaftete Fremde nicht Njetschajew sei, und außerdem drang er auf neue Weisung, was nun geschehen solle, ansonst er nach Genfer Gesetz verfahren werde, d. h. den Häftling laufen lasse[16]. Knüsel seinerseits hielt Richard telegraphisch auf dem laufenden über Dub's Schritte bei

[16] Als am 17. Mai der Genfer Staatsrat den Fall Njetschajew beriet, verlangte Staatsrat Friderich die Haftentlassung des Verdächtigten und forderte, daß sein Votum zu Protokoll gegeben werde. Ch.-M. Friderich-Linck (1828—1880), Fürsprech, Ständerat 1863, Nationalrat 1864—1872, Staatsrat 1865—1870. Gegner Fazys. — s. E. Gruner, a. a. O., S. 950f. Ogarew hatte dem Präsidenten des Staatsrats am 16. Mai eine Petition eingereicht, in der er um die Freilassung des Verhafteten bat: «Je suis malade, c'est pourquoi je n'ai pas pu me présenter chez vous. Mais je ne puis laisser l'affaire sans protestation — non seulement pour mon pauvre ami Netchajeff inculpé par le gouvernement russe d'un crime qu'il n'a pas commis, mais aussi pour le jeune homme Sérébrennikoff que vous avez arrêté au lieu de l'autre. J'espère toujours que vous ne voudrez pas livrer un condamné politique au lieu d'un criminel et expédier aux travaux forcés un homme qui a cherché un refuge en Suisse et encore moins un homme qui n'est pas encore persécuté. J'ai toujours foi en votre honnêté humaine» (StAr Genf, R.C. 1870. I. O.D. 388).

Giers und bestimmte, da man vermeine, Njetschajew in den Händen zu haben, sei bis auf weiteren Entscheid des Bundesrates «der status quo beizubehalten». Auch Giers trat auf den Plan, schlug Dubs am 18. Mai vor, den in Genf ansäßigen Russen Butkowskij, der Netschajew kenne, als Zeugen aufzurufen, außerdem erwarte er jeden Augenblick jemanden aus Petersburg, um zur Abklärung des Identitätsproblems beizutragen. Tatsächlich meldete Giers am 21. Mai drahtlich Dubs, die zwei Russen Bogdanow und Beliakow seien soeben eingetroffen, und er bitte um Empfehlung bei den Genfer Instanzen. Knüsel wies sofort Richard an, die beiden Russen mit dem Häftling zu konfrontieren: «Hoffentlich wird auf diese Weise die Ungewißheit gelöst!» Inzwischen hatte aber Richard den Verdächtigen schon am 20. Mai abends entlassen, worüber Giers sich am 21. Mai bei Dubs in einem persönlichen Billett bitter beklagte, sei doch «parfaitement constaté par plusieurs personnes», daß man wirklich Njetschajews habhaft geworden sei. Giers sagte, er wolle sich jeden Kommentars enthalten «sur cette triste affaire qui peut avoir de bien fâcheuses conséquences». Die zwei Zeugen aus Rußland seien im Augenblicke auf der russischen Gesandtschaft aufgetaucht, als man ihm, Giers, die Meldung zugetragen habe, der Verhaftete sei entlassen worden und habe bereits Genf verlassen. Aber anderntags, am 23. Mai, konnten durch Telegramme sowohl Camperio wie Giers Dubs melden, der inzwischen nochmals verhaftete Serebrennikow sei auf keinen Fall Njetschajew. Dies hatten die beiden offiziellen russischen Zeugen in aller Form bestätigt. Sicher wußte aber Serebrennikow, wo Njetschajew sich augenblicklich aufhielt, so gut wie Ogarew selbst!

Mit diesem Fiasko endete die zweite Phase der ärgerlichen Angelegenheit. Njetschajew konnte damit zufrieden sein, war er doch den Häschern entgangen, verloren doch seine Verfolger Zeit mit dem Zwischenspiel Serebrennikow und brachten sich doch die Polizeiorgane in Mißkredit. Er selbst hielt sich verborgen in Martigny auf[17]. Vermutlich gab Ottenfels, der damalige österreichische

[17] T. Bakounine/J. Catteau, a. a. O., S. 256, Brief Nr. VI: Njetschajew gab Nathalie Herzen, der Tochter A. Herzens, der er auch aus politischen Motiven den Hof machte, als seine Deckadresse an: «Chez M. Constantin Baraldini, pour M. Pierre, à Monthey.» C. Baraldini (geb. 1827), von Mai-

Gesandte in Bern, die Meinung der in der Bundesstadt beglaubigten Mächte wieder, wenn er am 17. Juni 1870 nach Wien schrieb, er zweifle, ob die hiesige Polizei ernstlich nach Njetschajew forsche, denn das trüge den Bundesbehörden nur Verlegenheiten ein. Würde nämlich die Schweiz die Auslieferung verweigern, so überwerfe sie sich noch ganz mit Rußland. Würde sie den Mann ausliefern, so rufe ihre Regierung im Lande Unmut hervor. Folglich: Der Bundesrat wünsche gar nicht, den Russen aufzugreifen[18].

Man kann nicht leugnen, daß die Genfer Behörden und der Bundesrat nach wie vor hofften, den lästigen Njetschajew nicht zu entdecken. Der Verbrecher trieb sich weiterhin unbemerkt noch einige Zeit in der Schweiz herum. Bakunin schrieb damals seinen Freunden in London, Njetschajew letztes Vorhaben sei, «in der Schweiz nicht mehr und nicht weniger als eine Bande von Dieben und Räubern zu organisieren, um sich Geld für revolutionäre Zwecke zu beschaffen. Ich rettete ihn, indem ich ihn zwang, die Schweiz zu verlassen. ... Er hätte nur sich und uns ins Verderben gestürzt»[19]. Im Sommer soll er zu den Aufständischen nach Lyon gestoßen sein. Daraufhin tauchte er in London auf. Verschiedene Gründe hatten ihn wohl bewogen, die Eidgenossenschaft zu verlassen. Mit der Zeit war Bakunin, Ogarew und den Herzen bewußt geworden, was für einem windigen Gesellen sie beistanden: Bakunin beraubte er einer Geldquelle, und er stahl ihm Dokumente, die Freunde belasteten. Herzens «Glocke» kam zwar wieder heraus, doch die erbärmlichen Elaborate Njetschajews bewirkten, daß das

---

land, lebte in Monthey als Cafetier seit 1861. (Frdl. Mitteilung des Staatsarchivs Sitten.)

[18] Ottenfels nach Wien, 17. 6. 1870 (Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Gesandtschaftsarchiv Bern, Bd. 18, Fz. 53, Bl. 18).

[19] Prawdin, a. a. O., S. 62. — Njetschajew seinerseits hatte nur Verachtung für die «Werktätigen», die in unserem Lande als Anhänger Bakunins galten: «Brillantenschleifer, Zeichner und andere Luxuslieferanten für die übersättigten Nichtstuer der jetzigen Gesellschaftsordnung, die nicht den Stimulus zum wirklichen Kämpfer haben, den Stimulus der Notwendigkeit, um jeden Preis der gegenwärtigen unerträglichen Lage ein Ende zu machen. Wirklich praktische revolutionäre Arbeit erschreckt sie; sie ist ihnen fremd und geht über ihre Kräfte. Ihre Nerven können sie nicht ertragen» (Prawdin, a. a. O., S. 64/65).

Blatt bald wieder einging. Die aus Bachmjetews Fonds bestrittene Broschüre Njetschajews «Die Volksvergeltung Nr. 2» gaukelte den Lesern allzu plump vor, daß die umstürzlerischen Gruppen schöner denn je blühten. So gelang denn Njetschajew auch nicht, eine Anhängerschaft zu gewinnen und noch weniger, in marxistische Kreise einzudringen. Neue, aus Rußland hergereiste Flüchtlinge entlarvten ihn kurzweg als Betrüger. Der Zwischenfall Serebrennikow ließ ihn erkennen, welche Gefahr ihm drohte, wenn er hierzulande noch länger verbliebe. Einmal in London, traf er dort verschlossene Türen, da Bakunin die Emigration daselbst rechtzeitig gewarnt hatte. Niemand glaubte mehr an die Sendung dieses gefährlichen Wirrkopfes. Er galt nun als ein Mann, der die sozialistischen Grundsätze herabgewürdigt, ihren Gehalt verfälscht und den revolutionären Gedanken überhaupt kompromittiert hatte. Als gemeiner Mörder mehr und mehr gemieden, fand Njetschajew schwerlich noch Asyl. Er mußte untertauchen und vermochte, trotz allen Finten, sich der Verfolgung durch die Spitzel und Polizisten nicht zu erwehren.

Njetschajew hatte sich der Verantwortung am Morde Iwanows durch feige Flucht entzogen, aber drüben in der russischen Heimat schmachteten 152 Menschen in Untersuchungshaft, von denen 79 im Juli 1871 vor den Petersburger Gerichtshof gestellt wurden, «meistens junge Männer in den Zwanzigern, einige sogar noch unter zwanzig, Mädchen gleichen Alters, ein paar ältere verkrachte Existenzen, einige Frauen, die nichts mit sich anzufangen wußten und denen es schmeichelte, als fortschrittlich zu gelten». Die Anklage lautete auf Verschwörung zum Umsturz der bestehenden politischen Ordnung, als ob diese Schar z. T. Harmloser ein so hoch gestecktes Ziel hätte erzwingen können! Sofort meldeten sich daher die besten Anwälte spontan als Fürsprecher für die mittellosen Angeschuldigten. Indes nahmen sich die vor Gericht gestellten Leute viel wichtiger und forderten, daß man ihre Klagen und Postulate anhöre. Aber die Anklage parierte erbarmungslos mit zwei Trümpfen, und diese sicherten dem Prozeß im Nu beim ganzen russischen Volk die leidenschaftlichste Anteilnahme. Da war einmal der Mord an Iwanow, bei dem Njetschajew einen Mitstudenten in eine einsame Grotte gelockt und mit Komplizen auf bestialische

Weise umgebracht hatte. Die Folge blieb nicht aus: Alsbald verflüchtigte sich die Sympathie der Öffentlichkeit für die Sache der Angeschuldigten. Den anderen Trumpf lieferte der bei der Hausdurchsuchung aufgefundene «Katechismus des Revolutionärs», und dieses schauerliche Bekenntnis Njetschajews und seiner Gefolgschaft erschreckte nun die ganze liberal und fortschrittlich denkende russische Intelligenz in allen Schichten des Volkes. Wer belastet war, erfuhr daher Aburteilung und hatte das schwere Los anzutreten, während der Rädelsführer Njetschajew, weil flüchtig, nach russischem Recht einstweilen noch straflos wegkam. Immerhin war er durch den Prozeß vor aller Welt, zu Hause wie im Westen in der Emigration, als ein Schwindler und Betrüger entlarvt. Bakunin anvertraute damals Ogarew: «Wir haben uns schön blamiert, so auf Njetschajews Lügen hereinzufallen. Wie hätte uns Herzen verspottet, wenn er noch gelebt hätte! Aber es geschieht uns nur recht, wenn wir jetzt ausgelacht werden[20].»

Die Schlußphase in der Angelegenheit Njetschajew setzte bei uns erst nach etwa zweijährigem Unterbruch ein. Anfangs August 1872 teilte der russische Minister Gortschakow in Bern im Bundeshaus mündlich mit, Njetschajew halte sich gegenwärtig in Zürich auf[21]. Der Gesandte erneuerte daher das Gesuch um Auslieferung. Knüsel ließ das den kantonalzürcherischen Polizeidirektor Pfenninger[22] am 11. August wissen und ersuchte ihn, «vorläufig nur mit großer Diskretion» vorzugehen, «indes sofort zur Verhaftung des Verfolgten zu schreiten», sobald ihm noch von seiten «der russischen Polizei und zwar in der Person des Herrn Konjewitsch, direkt diejenigen Nachweise werden beigebracht werden», die über die Iden-

---

[20] Ibd., S. 68, 72f., 89/90. — Man nimmt an, daß der «Katechismus» von Njetschajew und Bakunin im Frühjahr 1869 ausgearbeitet worden ist, doch leugnete später der erstere, etwas damit zu tun gehabt zu haben (Prawdin, a. a. O., S. 73f.). — S. Anhang, Nr. 1.

[21] Fürst Gortschakow löste Giers auf dem russischen Gesandtschaftsposten in Genf ab und war für die Zeit vom 3. 7. 1872 bis 3. 6. 1878 in der Schweiz tätig. — Für das weitere vgl. Prawdin, a. a. O., Kap. «Verhaftung und Auslieferung», S. 89ff.

[22] J. J. Pfenninger (1841—1891), von Hinwil ZH, Demokrat. Regierungsrat 1869—1878, Nationalrat 1879—1881, Ständerat 1889—1891. HBLS, Bd. V, S. 422. — Gruner, a. a. O., S. 94, 1008.

tität des Mannes aufklärten. Knüsel bat um telegraphische Meldung, wenn Njetschajew verhaftet worden sei, riet aber, bis dahin die Angelegenheit «als durchaus vertraulich zu behandeln». Regierungsrat Pfenninger gab jedoch am 12. August Knüsel zu bedenken, ohne nähere Angaben sei die Verfolgung schwierig. Er warte Konjewitsch ab und ziehe vorläufig Erkundigungen ein. Pfenninger beklagte sich aber, die ganze Angelegenheit sei «bereits verdorben», da letzte Woche ein Franzose von der Präfektur in Lyon hier gewesen sei «und in plumper Weise dem Njetschajew nachgespürt» habe. Er habe nämlich auf dem Polizeibüro und auf der Gemeinderatskanzlei Hottingen vorgesprochen und sich nach dem Verfolgten erkundigt. Da niemand dort Njetschajew kannte, hätte sich der Gemeinderatsschreiber zur Mithilfe «bei der Spähe» hergegeben, «die darin bestand, daß man gemeinsam hiesigen russischen Studenten auf der Straße unter einem ... Vorwand nachlief, sie anhielt und so den Njetschajew zu entdecken suchte». Damit hätten die Russen in Zürich Wind davon bekommen, daß nach ihrem Landsmann gefahndet werde: «Sie witterten schon lange geheime russische Polizei, und es steht demnach zu erwarten, daß Netchajew, war er wirklich hier, sich wieder entfernt haben wird!» Allein, schon am Nachmittag des 14. August konnte Pfenninger Knüsel nach Bern telegraphieren: «Das als Netchajew uns signalisierte Individuum soeben verhaftet, behauptet aber Serbe zu sein. Signalement stimmt mit Dresdener Anzeiger BD 70 Nr. 332. Identität scheint also festzustehen. Gewärtige Weiteres.» Pfenninger ließ brieflich gleichentags noch wissen: Der Verhaftete behaupte, «Stephan Grosdanovi» zu heißen und Serbe zu sein. Er verweise auf den Rapport des Gemeinderatsschreibers Kuser von Hottingen. Diesen ergänzend fügte er bei: Während des Schützenfestes habe «ein französischer Agent an einem Abend einfach einen Dienstmann auf die hiesige russische Bibliothek geschickt», mit einem Billett, worin er Netchajew zu einem Besuche dieses Herrn im Café Safran einlud. «Auch das war ein plumpes Manöver.» Inzwischen sei dann Konjewitsch hier aufgetaucht, «der sich im Verlaufe dann als Major Serbogradskij, Adjudant des Chefs der Gendarmerie, entpuppt hat». Pfenninger glossierte dann den Verlauf der Dinge recht ironisch. Er schrieb: «Dieser Mann hat offenbar seit längerer Zeit

die Minen hier gegen Netchejew angelegt, ein langsam, aber sicher wirkendes Vorgehen. Netschajew wurde cerniert, beobachtet, vertraut gemacht, und heute ist ihm das Netz über den Kopf geworfen worden. Der hiesigen Polizei konnte man schließlich einfach sagen, daß Netchajew um diese bestimmte Zeit an diesem bestimmten Orte in Begleit dieser bestimmten Person sein werde, und Sache der Polizei war es dann lediglich, die Verhaftung vorzunehmen.» Der in die Falle gegangene Mann habe einen geladenen Revolver auf sich getragen. Er sitze jetzt in der Strafanstalt in Haft und werde sorgfältig überwacht. Ein allfälliges Auslieferungsbegehren müßte aktenmäßig begründet an die Zürcher Regierung gerichtet werden[23].

Schon am 15. August konnte Pfenninger dem Eidg. Polizeidepartement das Protokoll des ersten Hauptverhörs zuleiten. Njetschajew behauptete schlankweg, Stephan Grosdanowe zu heißen und 1849 in Belgrad geboren zu sein. Seine These schmückte er phantasievoll aus. Er erklärte u. a., nie in Moskau und Petersburg gewesen zu sein. Er sei mangels Geld und Arbeit nach Zürich gekommen. Er kenne hier einige Russen «durch die Bekanntschaft des Herrn Stempkowski». Er besitze wenige Papiere, die nachweisen könnten, daß er wirklich der Mann sei, für den er sich stelle. Pfenninger meinte zu den Aussagen des Verhörten: «Die Angaben über Heimat entbehren der wünschbaren Genauigkeit, und es scheint, als ob es dem Verhafteten schwer ankomme, sich als Serbe durchzuschlagen.» Zu diesem Schluß gelangte der Zürcher Polizeidirektor, weil der eben Verhaftete am 14. August im Vorverhör erklärt hatte, er sei kein Russe, habe aber lange in Rußland gewohnt, während er im Hauptverhör tags darauf angab, seinerzeit von Bukarest herreisend nur einige Tage in Odessa gewesen, von dort nach Orel und an die preußische Grenze mit der Bahn weitergefahren zu sein, von wo er sich nach Berlin begeben haben wollte. Für Serbogradskij war es klar, daß man jetzt wirklich Njetschajew vor sich hatte. Knüsel teilte am 16. August seinem Kollegen in Zürich mit, die russische Regierung habe Staatsrat Kolyschkin, «Chef de la Chancellerie du Grand Maître de Police de St-Peters-

[23] Bericht des Polizei-Feldweibels Buchmann, vom 17. 8. 1872, s. Anhang, Nr. 2.

bourg», nach Zürich abgesandt, eine Persönlichkeit, die Njetschajew persönlich kenne und bei der Identifizierung des Verhafteten mitwirken werde. Interessant ist, welche Ratschläge Knüsel dem Polizeidirektor von Zürich erteilte. Er empfahl ihm «in dieser wichtigen und delicaten Sache alle Umsicht» walten zu lassen, alle unberechtigten Einflüsse und untergeordneten Behörden fernzuhalten, da der Fall zwischen den beiden Departementen zu behandeln sei. Auch riet er ihm, «größte Obacht auf den Verhafteten zu haben und öffentliche Transporte zu vermeiden, weil sonst leicht sehr ernste Complicationen entstehen könnten». Er denke, der Bundesrat werde sich bald des Falles annehmen können, «um die Erledigung dieser Angelegenheit in sachgemäßer Weise herbeizuführen». Pfenninger beruhigte anderntags Knüsel telegraphisch, indem er ihm versicherte, Njetschajew stehe unter besonderer Wache, und «bis jetzt hat außer mir niemand mit ihm verkehrt», doch werde er dem Häftling einen Anwalt beigeben. Am gleichen Tage hatte Pfenninger auch Staatsrat Kolyschkin empfangen und ausgefragt, bevor er den Russen in die Strafanstalt zum Delinquenten hinführte. Der Verhaftete habe sich dann geweigert, russisch zu sprechen. So habe man sich bequemen müssen, auf seine französischen Antworten französisch zu replizieren. Pfenninger schloß mit der Überlegung: «Mir scheint festzustehen, daß der Verhaftete der Mann nicht ist, für den er sich ausgibt», aber die vorgebrachten Beweise erbrachten die Identität noch nicht überzeugend genug. Allerdings sei auch Kolyschkin sicher, Njetschajew im angeblichen Grosdanowe «beweiskräftig» erkannt zu haben. Mehr Licht in das Dunkel vermöchten wohl die Genfer Justizakten über Njetschajew zu verbreiten. Vorläufig bezeichne der Inhaftierte die Aussage des Zeugen Kolyschkin als Lüge!

Die tatsächlich eminent wichtige Frage der Identität des Häftlings verursachte mit Recht den Behörden in Zürich und in Bern Kopfzerbrechen. Bundesrat Knüsel erklärte Pfenninger am 22. August, sein Departement habe dem Bundesrat vorgeschlagen, man möge von der russischen Regierung «amtliche Nachweise über die Art und die Ziele der Vorgänge, bei denen Netchajew beteiligt gewesen sein soll, sowie über die Anschuldigungen und Beweise seiner wirklichen Beteiligung» einverlangen, besitze man bis zur

Stunde doch nur den Text des Verhaftungsbefehls. Knüsel meinte, «unter gewöhnlichen Umständen würde dieser Verhaftsbefehl vollkommen genügen. Allein, wir haben uns aus den Berichten über den oben erwähnten Prozeß überzeugt, daß hier ungewöhnliche Verhältnisse in Frage liegen, die einer näheren Aufklärung nach der Seite der politischen Beziehungen hin um so mehr bedürfen, als der Verhaftsbefehl hierüber gar nichts andeutet». Daher bitte er auch Zürich um alles, was die Dokumentation des Bundesrates zu ergänzen vermöchte. Dem Wunsche kam Pfenninger schon nach einigen Tagen nach, indem er Knüsel die gewünschten Unterlagen zuschickte. Von diesen interessiert besonders die wichtige Bemerkung zum Signalement: «Neben dem einen Auge 2 Narben, hinten am Hals 1 Schanzlaus, hinten am rechten Zeigfinger 1 kleine Schnittnarbe, an der rechten Hand inwendig 1 vernarbte Wunde.» Ähnliches wurde schon in «Eberhardts Allgemeiner Polizei-Anzeiger», Berlin, 10. Januar 1870, Bd. LXX, Nr. 7, Seite 25, über Njetschajew vom preußischen Polizei-Präsidium ausgesagt. Wohl darauf stützte sich Staatsschreiber J. Moïse Piguet von Genf, als er am 25. August Bundesrat Challet-Venel schrieb: «Le signe parfaitement sûr qui le fera reconnaître, ce sont des cicatrices, de morsures à l'origine des ongles[24].» Sonderbar mutet an, daß das Signalement, das die russischen Behörden unseren Instanzen mitgeteilt hatten, diese Merkmale nicht erwähnte. Hinzu kamen als weitere belastende Aussagen, daß der in Zürich wohnhafte serbische Philosophiestudent Tasso Stojanowitsch, der Stephan Grosdanove in Belgrad gekannt hatte, dem Polizeidirektor Pfenninger in der Einvernahme

---

[24] Piguet ließ sich über Njetschajew wie folgt aus: «Le vrai Netchaieff est un lâche assassin, un être dégradé, qui ne mérite aucune mesure exceptionnelle de compassion.» Er melde die besonderen Merkmale, damit man nicht einen Unschuldigen der russischen Polizei ausliefere «et qu'on épargne le vrai qui ne mérite aucune commisération, à aucun point de vue» (StAr Zürich, a. a. O., Dok. Nr. 42). — J. Moïse Piguet (1822—1881), von Genf, Schulinspektor, Großrat 1856—1862 und 1872—1874. Staatsrat 1855. HBLS, Bd. V, S. 442. — Challet-Venel (1811—1893), von Genf, Nationalrat 1857 bis 1864 und 1872—1878, Bundesrat 1864—1872 (zuletzt Vorsteher des Postdepartements). Gegner der Revision der Bundesverfassung 1872. s. E. Gruner, a. a. O., Bd. I, S. 938. E. Teucher, Unsere Bundesräte. Basel 1944. S. 115f.

vom 21. August erklärte, nachdem man ihm Lichtbildnisse vom Häftling vorwies: «Der durch diese Photographien dargestellte Mann ist nicht derjenige, den ich, ... in Belgrad unter dem Namen Stephane Grozdanowe kennengelernt habe.» Staatsrat Kolyschkin versicherte schon am 17. August nach der Konfrontation mit dem Häftling, «daß dieser ihm Vorgestellte kein anderer sei als der... wegen Mordes verfolgte Serge Njetschajew», da er ihn von früheren gerichtlichen Untersuchungen her persönlich kenne. Außerdem, am 26. August hörte sodann der Zürcher Polizeidirektor den russischen Staatsrat Smolian ab, der damals bei uns das Bildungswesen unseres Landes studierte und aus den Zeitungen vom Fall Njetschajew Kenntnis erhalten hatte. Smolian erklärte, Njetschajew habe im Jahr 1866 unter ihm das Lehrerexamen bestanden und habe hernach unter seiner Direktion als Unterlehrer gewirkt. Der Einvernommene wollte nicht mit Njetschajew konfrontiert werden, da ihm diese Begegnung «wehe tun würde». Pfenninger zeigte ihm darauf die Photographien, worauf Smolian bezeugte. «Der in dieser Photographie dargestellte Mann ist der Njetschajew, von dem ich ... gesprochen habe; damals trug er keinen oder noch keinen starken Bart, die Gesichtszüge sind aber dieselben.» Schließlich stellte Pfenninger am 29. August persönlich folgendes fest: «Ich komme soeben von dem Gefangenen, dessen Hände ich auf die allfälligen Bißwunden, welche in dem Briefe des Herrn Staatsschreibers Moïse Piguet als dem ächten Netchajew angehörig signalisiert worden sind. Unser Gefangene hat nun wirklich an den Spitzen des Zeige- und Goldfingers der linken Hand solche Narben, die ganz leicht von Bißwunden herrühren könnten. Der Gefangene meint zwar, sie rühren von einem Messerschnitte her.»

Daß der Häftling ob so vielen nacheinander sich folgenden Einvernahmen und Konfrontationen nervös wurde, war begreiflich. Er begann, in seiner Zelle Briefe zu schreiben, die allerdings alle hoch und heilig versicherten, er heiße Grosdanowe und habe mit Njetschajew nichts zu tun. Anderseits ist möglich, daß er von der Flugschrift «Ist Netschajeff ein politischer Verbrecher oder nicht?», die im Sommer 1872 zu seiner Verteidigung von namhaften russischen politischen Flüchtlingen, wie Bakunin, herausgegeben wurde, auch durch Zeitungen, z. B. «Felleisen», Kenntnis bekommen hat

von der Wendung zu seinen Gunsten in der Stimmung unter den Flüchtlingen in der Schweiz. Diese wollten zwar meist mit den Ideen, Methoden und dem Verbrechen Njetschajews nichts zu tun haben, doch brachte es sie alle einhellig zusammen im Bestreben, zu tun, was getan werden konnte, um den Häftling vor der Auslieferung an die zaristische Regierung zu schützen. Mit der Zeit gingen beim Zürcher Regierungsrat auch Bittschriften ein, die von russischen Studenten, Refugianten, aber auch von einfachen Schweizern unterschrieben waren und die verlangten, man möge die russische Forderung, Njetschajew sei auszuliefern, entschieden ablehnen. Besonders energisch wehrten sich die polnischen Freiheitskämpfer von 1863, soweit sie bei uns Zuflucht gefunden hatten. In einem Flugblatt und mit einem großen roten Plakat wandten sie sich «an das schweizerische Volk», um in eindringlichen, beschwörenden Ermahnungen für Njetschajew zu werben, damit er nicht übergeben werde, sei dieser doch eindeutig ein politischer Verbrecher. Würde Njetschajew ausgeliefert, so müßte ihnen allen bange werden, «denn auch wir müßten demgemäß auf Wunsch der russischen Regierung ausgeliefert werden wegen der allgemein bekannten von uns ausgeübten Ermordung der russischen Spione im Jahre 1863»! Da offensichtlich der Zürcher Regierungsrat mit den in Rußland herrschenden Zuständen nicht vertraut sei, «so sollte derselbe sich bei Leuten erkundigen, die an dem Umsturze des russischen Knuten-Despotismus gearbeitet haben, und diese Leute sind russische und polnische Flüchtlinge». Unverständlich sei daher, daß man von der Petersburger Regierung Auskünfte erbitte, bei einer Regierung also, «welche jedem ihrer Untertanen mit der Knute und dem Beile droht, und welche alle, vom gemeinen Schreiber an bis zum Minister, dem russischen Czaren Spionen- und Henkersdienste zu leisten sich bemühen . . .». Bei einer derartigen Regierung sich zu erkundigen, sei «eines jeden ächten Republikaners und einer republikanischen Regierung unwürdig». England hätte Njetschajew freies Asyl gewährt, und der Flüchtling hätte dort sogar eine Zeitung herausgeben dürfen. Könne es nach diesem Gesagten möglich erscheinen, daß die republikanische Schweiz, wo jeder Flüchtling, der sich vor ungerechten Verfolgungen seiner Regierung rettet, ein Asyl und Freiheit zu finden glaubt, die Hand

einer despotischen Regierung reicht und Njetschajeff ... ausliefert ... Falls die Zürcher Regierung Hand biete zu diesem üblen Dienst, «so erklären wir ohne Furcht vor den Folgen vor aller Welt, daß die zürcherische Regierung mit dem Volke nicht solidarisch ist». Das sei der Grund, weshalb die sozialdemokratischen Vereine Polens sich an das Schweizervolk wenden.

In Zürich gingen die Emigrantenkreise aufgeregt weiter. Sie maßten sich an, Stempkowski in ultimativer Form vor ein «Ehrengericht» zu zitieren, um diesen Polen, von dem sie annahmen, er habe Njetschajew der Zürcher Polizei überantwortet, zu verhören und abzuurteilen. Polizeidirektor Pfenninger, von Stempkowski benachrichtigt, schritt sofort energisch ein, verbot die Anmaßung, konnte aber nicht verhindern, daß die Initianten sich doch irgendwo anders trafen und über Stempkowski zu Gericht saßen. Pfenninger ahndete diese Übertretung, indem er die Schuldigen sofort auswies[25]. Bundesrat Knüsel beglückwünschte lebhaft Pfenninger zu

---

[25] S. die Akten darüber im StAr Zürich, a. a. O., Act. Nr. 597. Pfenninger, vom Untersuchungsrichter Bircher in Bern um Auskunft über die Rolle Stempkowskis bei der Verhaftung Njetschajews befragt, schilderte am 13. März 1873 den Tatbestand wie folgt: «Die Acten zu diesem Auslieferungsfall ergeben über diesen Punkt keine bestimmte Auskünfte: die hiesige Polizei hatte die Verhaftung des Netschajeff nicht zu arrangieren, sondern ihn lediglich an dem ihr bezeichneten Orte zu verhaften. Wer das Arrangement vornahm, *wußte* die Polizei nicht; sie konnte das nur *vermuten*. Diese Vermutung war aber der Art, daß sie mich veranlaßt hat, den Stempkowski aus Zürich wegzuweisen.» Das Urteil des «Ehrengerichts» sei in der «Neuen Zürcher Zeitung» und in der «Tagwacht» veröffentlicht worden. — A. Stempkowski, aus Warschau, während des Aufstandes 1863 Inspektor der national-polnischen Polizei (Abtlg. II) und Leiter der Geheimpolizei, nach andern Quellen Chef des Sicherheitswesens im Bezirk Stanisławów und des IV. Bezirks. Im Paß vom 7. 12. 63 der nat.-poln. Regierung wurde er als «eifrigster Mitarbeiter» bezeichnet. Nach Greulich, der eine Zeitlang mit St. befreundet war und mit diesem in der Sektion Zürich der Internationale saß, waltete St. im Aufstand als «Hängegendarm», d. h. als «ein Agent des revolutionären Exekutivkomitees, der dessen Todesurteile zu vollziehen und auch vollzogen hatte» (*Das Grüne Hüsli*, Zürich 1942. S. 65). — St. war seit 4. 9. 64 in Zürich. Mit schweizerischen Pässen verreiste St. nach dem 15. 1. 1870 nach Deutschland, Frankreich und Österreich, ebenso gem. Pässen vom 2. 9. 72 und vom 9. 4. 73, endlich mit Pässen vom 1. 7. 74 und 11. 2. 75 wiederum nach Österreich, zuletzt mit Ziel Lemberg. St. machte «später

seinem Vorgehen gegen die «Jury» des Ehrengerichts und meinte: «Eine solche außer jedem Gesetze stehende Organisation, wodurch die Ehre und Ruhe anderer Landeseinwohner gefährdet werden kann, darf in keiner Weise geduldet werden.» Im Notfalle würde der Bund sogar den Kanton Zürich «in der Durchführung der hiegegen nötigen Maßnahmen unterstützen».

Trotz all dieser Betriebsamkeit gewisser Kreise der russischen und polnischen Emigration, die sich mit bescheidenem Erfolg auch auf Schweizer und auf Deutsche ausdehnte, vermochten die Führer dieses Feldzuges zugunsten Njetschajews nicht durchzudringen. Pfenninger wußte am 5. September seinem Kollegen Knüsel zu versichern, die öffentliche Meinung in Zürich sei dem Häftling «nicht günstig gesinnt». Knüsel seinerseits erwiderte darauf aus Bern am 9. September, «daß diese Erscheinung auch hier zu Tage tritt und zwar bei solchen, die früher sich sehr um Njetschajew interessierten».

---

anarchistische Propaganda unter Polen und Russen; dadurch wurde er der Vertrauensmann Bakunins und Netschajeffs, so daß er dessen Aufenthalt der russischen Regierung und dann der Zürcher Polizei verraten konnte» (Greulich, a. a. O., S. 65). Infolge der Verhaftung Njetschajews von Zürich ausgewiesen, ließ er sich in Bern (Lorraine Nr. 209) nieder, wo gegen ihn durch Skrzyński am 15. 2. 73 ein Mord versucht worden sein soll. St. galt bei seinen Landsleuten (so bei J. Radomiński, Kustos des poln. Museums Rapperswil) seit 1868 als eine zwielichtige, im russischen Solde wirkende Gestalt und geriet wegen Bespitzeln, Denunzieren und Aufwiegeln bei den Polen und Russen in Verruf. Diese Umtriebe und ein Prozeß wegen Verleumdung in der Presse, den St. bis vor das Bundesgericht brachte und verlor, veranlaßte den Bundesrat im Januar/Februar 1876, die Ausweisung des St. zu erwägen. St. verzog sich nach dem 4. 3. 76 nach Wien, «um im Osten weiter zu spionieren» (Greulich, a. a. O., S. 66). — Beruflich betätigte St. sich in Zürich vorerst als Schuster, ein Handwerk, das er 1864 mittels zürcherischer Hilfsmittel erlernt hatte. Ende der 60er Jahre lebte er in Köln, von wo er als Email- und Porzellanmaler zurückkehrte. — Z. Rally, ein polnischer Flüchtling, erklärte der Zürcher Polizei, St. hätte ihm einmal versichert, Turski (ein Exilpole in Zürich) «sei der Denunziant Netschajeffs, und er habe ihm vorgeschlagen, sie möchten Turski durch Gift aus dem Wege räumen». — St.s Frau galt in Bern als Prostituierte, auch mußte sie wegen Diebstahl verurteilt werden. — Bundesarchiv Bern, Flüchtlinge, B-N 31, Sch. 44 und 50.

Die schweizerischen Behörden wollten indes das Dossier über Njetschajew abschließend äufnen. Auf den Antrag von Bundesrat Knüsel ersuchte der Bund seinerseits die russische Regierung, am 23. August 1872, «mit möglichster Beförderung eine Copie der Anklageakte des Staatsprocurators, welche den Assisen zur Grundlage gedient, sowie eine Copie des Urteils gegen die anderen Angeklagten, einzusenden». Der Bundesrat benötigte diese Papiere, um ins klare zu kommen, «inwiefern die Anschuldigung gegen Netchajew, wie vielfach behauptet werde, politischer Natur sei». Überhaupt müsse der Bundesrat orientiert werden über die Vorgänge in den Jahren 1866 und 1869, bei denen der Beschuldigte beteiligt gewesen sein soll, sowie «über die wirkliche und erwiesene Beteiligung des Njetschajew» an jenen Ereignissen. Anderseits forderte der Bundesrat die serbische Regierung am 23. August auf, sich über Stephan Grosdanowe auszusprechen, damit die Auskünfte mit den Angaben des in Zürich verhafteten Mannes verglichen werden könnten. Schließlich erbat Regierungsrat Pfenninger am 25. September von Knüsel, er möge bei den Russen noch die Gruppenphotographie aus Petersburg verlangen, auf der, nach Mitteilung des Staatsrats Smolian, Njetschajew mit anderen Kollegen abgebildet sein solle. Pfenninger äußerte Knüsel gegenüber am 5. September, obwohl die Identität des Häftlings ziemlich sicher festgestellt sei, könne man doch vorläufig nichts unternehmen, bis die Prozeßakten aus Petersburg eingetroffen und geprüft wären.

Schon am 11. September überbrachte der russische Gesandte Gortschakow dem Bundespräsidenten Welti die gewünschten Prozeßdokumente. Diese Gelegenheit wurde benützt, um erneut auf die Art des von Njetschajew begangenen Verbrechens hinzuweisen, das «... ne saurait trouver son explication ou son mobile dans les opinions politiques qu'avançaient dans d'autres causes ceux qui l'ont perpétré ou ceux qui se sont aveuglement laissés entrainer à un crime aussi odieux et réprouvé par toutes les nations civilisées». Nicht weniger wichtig war was sonst in der Note stand: Es heißt da unter anderem: «Le Gouvernement Impérial est dès lors en droit de conclure que le Haut Conseil Fédéral, jugeant le meurtre commis par l'assassin Netchajeff, comme crime commune, accompli par la haine, la vengeance ou les soupçons d'un seul homme, voudra bien

engager le Gouvernement Cantonal de Zurich a décréter l'extradition du dit assassin et principal coupable, le seul qui n'ait pas pu être atteint par la justice et subir la peine prévue par les lois pour un crime aussi épouvantable.» Man konnte im Bundeshaus diese Bemerkung als Wink verstehen! Die Note fährt dann in geschickter, den vernehmlichen Wink abschwächender Form fort, indem sie die fundamental wichtige Zusage abgibt: «En ce cas, le soussigné envoyé ... a l'ordre de déclarer dès à présent au nom du Gouvernement Impérial d'une façon formelle et positive, que le criminel Netchaieff ne sera jugé et puni en Russie que pour le meurtre dont il est accusé et qu'il ne sera pas fait mention des délits politiques dont il se serait rendu coupable.» Diese auffallende, spontan ausgedrückte, wichtige Versicherung mußte vom Bundesrat als einen russischen Vorschlag gewertet werden, wie aus der Schwierigkeit herauszukommen sei, in die sich die schweizerischen Behörden unschuldigerweise durch den zwiespältigen, keineswegs klaren Sachverhalt versetzt sahen.

Da Regierungsrat Pfenninger schon am 5. September Bundesrat Knüsel erklärt hatte, daß seiner Meinung nach «die Identität des Verhafteten mit Netchajeff für einmal genügend festgestellt ist», und anderseits nun die Gerichtsakten aus Petersburg diese Annahme bestätigten, so zögerte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement nun nicht mehr länger, dem Bundesrat bereits am 14. September einen endgültigen Antrag in der Sache zu stellen, also noch bevor die serbische Regierung die angeforderten Informationen über Stephan Grosdanowe und die russischen Instanzen die einverlangte Gruppenphotographie abgegeben hatten. Am 19. September leitete Bundespräsident Welti die russischen Unterlagen mitsamt dem Antrag des Eidg. Polizeidepartements dem Regierungsrat Zürich zu, mit dem Bescheid: «Gestützt auf dieses Parere sowohl, als auf die dasselbe begleitenden Akten müssen wir Ihnen eröffnen, die Überzeugung gewonnen zu haben, daß es sich hier lediglich um ein gemeines Verbrechen handeln kann. Beim Abgange eines Auslieferungsvertrages mit Rußland erlauben wir uns, Ihnen vom politisch-polizeilichen Standpunkte aus die Auslieferung des Verhafteten an Rußland zu empfehlen, vorausgesetzt daß die Identität des Betreffenden mit Serge Netchajew als erwiesen erscheine und

unter dem Vorbehalte, daß derselbe nur wegen des an Jean Ivanow verübten Mordes abgewandelt und beurteilt werden dürfe[26].»

Ein Blick in den 7½ Seiten umfassenden Antrag von Bundesrat Knüsel an den Bundesrat: Nachdem auf die Umtriebe Njetschajews in früheren Jahren hingewiesen wird, skizziert der Text den Ablauf der Ereignisse seit der Ermordung Iwanows durch den Täter und seine Komplizen. Dann geht der eidgenössische Justizminister auf die Kernfragen ein. Es verstehe sich von selbst, daß dem Mörder kein Asyl gewährt werden wird, wenn dieser ein gemeines Verbrechen begangen habe, «denn von einem Recht auf Gewährung des Asyls kann keine Rede sein». Knüsel hebt hervor, «daß in einem ganz formellen, auch die Rechte der Verteidigung achtenden Criminalprozeß constatiert ist, daß Netchajew sich eines gemeinen Mordes schuldig gemacht hat». Alles lasse übrigens darauf schließen, daß der Richter über des Täters Mitschuldige «mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt die ihm vorliegenden Anklagen zu beurteilen gewohnt und von einer ganz subtilen Gesetzgebung geleitet ist». Bedenken wären somit in dieser Hinsicht unbegründet. Daß ein gemeines Verbrechen vorliege, lasse sich durchaus nachweisen: «Es ist allerdings richtig, daß Netchajew politische Zwecke verfolgt, aber deswegen ist keineswegs alles politischer Natur, was er von dem Momente an, da er sich politischen Umtrieben hingab, getan hat. Insbesondere trägt die Ermordung Ivanows keinerlei Merkmale an sich, die sie zu einer politischen Tat stempeln könnten. Ivanow

[26] Über die frühere Handhabung des Asylrechts in Fällen von besonderen Auslieferungsbegehren s. L. R. von Salis, *Schweizerisches Bundesrecht* (seit 1874). Bd. 4 (Bern, 1903), S. 413ff. (6. Kap.: «Die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten»), ferner W. Burckhardt, *Kommentar der schweiz. Bundesverfassung vom 29. 5. 1874* (Bern, 1931), S. 633ff., auch, von demselben, *Schweiz. Bundesrecht* (Frauenfeld), unter «Asylrecht und Auslieferung», passim, endlich Fleiner/Giacometti, *Schweiz. Bundesstaatsrecht* (Zürich 1949), S. 230, besonders aber J. Langhard, *Das schweizerische Auslieferungsrecht* (Bern, 1910), S. 84. — Nach Salis sind Auslieferungen an das Ausland als Angelegenheiten internationaler Natur Bundessache, indem die Extradition als eine völkerrechtliche Verpflichtung anzusehen sei, gleichviel, ob sie auf Grund eines bestehenden Auslieferungsvertrages oder ohne vertragsmäßige Gebundenheit stattfinde. Vor 1890 wurden praktisch aber nur die vertragsmäßig verpflichtenden Fälle vom Bunde erledigt, alle übrigen jedoch den kantonalen Behörden überlassen (Salis, a. a. O., IV, Nr. 1748).

war nicht ein politischer Gegner Netchajews; er stand dessen Plänen gar nicht im Wege, und Verräterei kann er schon darum nicht geübt haben, weil in diesem Falle die Polizei nicht erst am 26. November durch die Haussuchung bei Ouspensky auf die Spur der Täter des fünf Tage früher stattgefundenen Mordes gekommen wäre und der Aufenthalt Netchajews offenbar so rechtzeitig hätte ermittelt werden können, daß ihm die Flucht kaum gelungen wäre. Die Ermordung Ivanows fand auch nicht zur Einleitung, nicht während und nicht in der Folge irgend einer politischen Action statt. Es wurde damit auch nicht eine Partei getroffen, sondern lediglich ein einzelner Mensch, der vielleicht dem Ehrgeize Netchajews gefährlich schien, aber weder eine politische Function, noch eine politische Bedeutung hatte. Überhaupt liegt gar nichts vor, was die Tat von einem gemeinen Verbrecher unterscheiden würde. Wenn aber auch Netchajew unter dem Eindruck einer Vermutung, als könnte Ivanow ihn verraten haben, gehandelt, so würde eine bloße Vermutung nicht hinreichen, seiner Tat einen anderen Charakter aufzudrücken.» Nachdem die russische Regierung «von sich aus in ganz bestimmter Weise erklärt» habe, den Täter nur wegen gemeinen Verbrechens vor Gericht zu stellen «und somit alle seine Manipulationen, welche wirklich einen politischen Charakter an sich tragen, von der gerichtlichen Verhandlung ausgeschlossen sein sollen», so bleibe nur übrig, «sie bei dieser Zusicherung zu behaften». Ein Grund, die Auslieferung zu verweigern, liege nicht vor, vorausgesetzt, daß der Verhaftete wirklich Njetchajew sei. Den Nachweis der Identität haben nun die Zürcher Behörden zu erbringen, aber nach der Ansicht des Eidg. Justizdepartements könne diese Identität nicht länger mehr bezweifelt werden. Knüsel begründet diese Folgerung seines Departements im einzelnen und schließt seinen Antrag mit dem Hinweis, die Reaktion der Flüchtlinge in Zürich zugunsten des Verhafteten beweise wohl klar, daß der Inhaftierte und der gesuchte Netchajew kongruent seien[27].

---

[27] Ottenfels an das österreichische Außenministerium, Bern, 17. 10. 1872, kommentierte die Lage wie folgt: Trotzdem mit Rußland ein Auslieferungsvertrag fehle, habe der Bundesrat, obwohl geneigt, dem russischen Begehren zu willfahren, nicht von sich aus entscheiden können. «Bien que, selon les

Die Russen rückten am 20. September mit weiteren belastenden Dokumenten auf, die der Bundesrat an die Regierung von Zürich weitergab. Am 4. Oktober gingen bei Bundespräsident Welti vom serbischen Außenministerium die erbetenen Auskünfte über Stephan Grosdanowe ein, entscheidende Auskünfte, denn sie vermochten nachzuweisen, daß der im Zürcher Untersuchungsgefängnis sitzende Häftling auf keinen Fall dem serbischen Signalement über Grosdanowe entsprach. Auch diese Mitteilung wurde den Zürchern überlassen. Und tags darauf, am 5. Oktober, überreichte der russische Gesandte Gortschakow Bundespräsident Welti die Gruppenphotographie, welche der Zürcher Polizeidirektor vor kurzem sich gewünscht hatte. Knüsel verschickte diese anderntags und bemerkte in seinem Schreiben, er glaube, «daß nun das Aktenmaterial vollständig sein dürfte und [wir] erwarten daher den baldigen Entscheid Ihrer Regierung». Jetzt, da weitere Zeugnisse nicht mehr zu

---

principes de l'école révolutionnaire, les motifs qui ont armé le bras de Netchajew, aient un caractère politique, le Conseil fédéral est d'avis que l'action dont il s'est rendu coupable doit être rangée parmi les crimes communs», Grund, weshalb er der Zürcher Regierung «fortement» die Extradition empfohlen habe, da sich das Asylrecht nicht auf Mörder anwenden lasse. Die Entscheidung liege nun ganz bei Zürich, das frei beschließen könne, indem der Bundesrat hiefür keine Befehlsgewalt innehabe, «quoiqu'en dise l'Envoyé de Russie, qui paraît attacher le plus grand prix à obtenir l'extradition de Netschajew et insiste auprès du Conseil fédéral pour qu'il fasse parvenir à Zurich l'ordre de le livrer». Die Untersuchung erfolge aber immer durch die kantonale Behörde, die auch die Auslieferung verhänge. «Mais s'ils s'avisent de prendre une décision contraire au traité ou de lui donner une interprétation erronée, il appartient au Conseil fédéral, ..., de négocier et signer le traité au nom de la Confédération, de réformer les arrêtés des cantons et de décider en dernière analyse si l'extradition doit avoir lieu.» Im Fall Njetschajew könne jedoch die ausschließliche Befugnis der Zürcher Regierung nicht angefochten werden. «L'opinion publique en Suisse, il est vrai, n'est guère portée à s'échauffer en faveur d'un malfaiteur de la trempe de Netchaiew, mais d'un autre côté il ne faut pas oublier que le parti radical qui domine à Zurich pourrait bien vouloir saisir cette occasion pour faire une démonstration à bon marché.» Bundesrat Welti habe mit ihm, Ottenfels, eingehend über die Angelegenheit gesprochen, um sich im voraus gegen Vorwürfe zu verwahren, falls Zürich die Auslieferung verweigern sollte, entgegen den bundesrätlichen Ratschlägen (Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Politisches Archiv, Bd. 12, Fz. 31, Bl. 75).

erhoffen waren, zögerte Regierungsrat Pfenninger nicht mehr und konfrontierte den Verhafteten mit den neuen, für ihn unausweichbar belastenden Beweisstücken. Am 9. Oktober verhörte Pfenninger den Häftling, und dieser antwortete auf Befragen endlich: «Je déclare maintenant que mon vrai nom est Serge Netchajeff, ancien instituteur de St-Pétersbourg, et que je suis l'homme qui est poursuivi par le Gouvernement russe pour avoir organisé un complot ou une société secrète, ayant pour but le changement des formes du gouvernement russe et pour avoir tué un homme qui voulait trahir notre cause.» Er habe seinen wahren Namen verschwiegen, um der Schweizer Regierung Zeit zu lassen, mit den Tatsachen seines Prozesses bekannt zu werden «et parce que je supposais que le gouvernement russe demanderait mon extradition comme criminel ordinaire». Er gab kurz die Gründe an, die ihn bewogen hatten, Iwanow zu ermorden und erklärte, ausführlicher zu werden, wenn er die den Schweizer Behörden unterbreiteten Akten aus Rußland eingesehen haben werde[28].

Zwei Tage nach dem Geständnis Njetschajews gab seinerseits Regierungsrat Pfenninger dem Regierungsrat von Zürich seinen Departementsantrag in der Sache ab. Die Kernfrage, ob der Täter ein gemeines oder ein politisches Verbrechen begangen habe, beantwortete er entschieden mit der Aussage, es handle sich in erster Linie um ein gemeines Vergehen. Er begründete seinen Standpunkt: Es habe dem Mörder und dessen Komplizen genügt, daß Iwanow sich dem Befehl des Führers der Bande widersetzt habe, um an ihm «barbarische Privatjustiz» auszuüben, «die ohne Berücksichtigung auch nur der gewöhnlichsten Formen zur Entdeckung der Wahrheit und zur Wahrung der Interessen des Angeschuldigten über ihr Opfer zu Gericht saß und sofort das Urteil vollzog. Es ist daher nicht eine Handlung, die zur Durchführung der politischen Bestrebungen der Verschworenen erforderlich war, und sie kann auch nicht gedeckt werden durch den politischen Charakter jener Ziele. Äußerlich eine Tat der Verschworenen, entbehrt sie des notwendigen innerlichen Zusammenhanges mit ihren Bestrebungen».

---

[28] Erklärung Njetschajews gegenüber Regierungsrat Pfenninger, 9. 10. 1872 (StAr Zürich, a. a. O., Dok. Nr. 75).

Pfenninger kam zu diesem Schluß, nachdem er gewissenhaft nicht nur das belastende Material geprüft, sondern auch eine eigentliche Kasuistik angestellt hatte über die Begriffe gemeinen und politischen Verbrechens. So sagt er u. a.: «Das gemeine Verbrechen als solches hat keine politischen Ziele; aber solche gemeine Verbrechen können notwendig werden zur Erreichung eines politischen Zieles, und dann sind sie eine Folge dieser Verbindung durch den auch auf sie übertragenen politischen Charakter.» Pfenningers Argumentation übersteigt beträchtlich jene, die Bundesrat Knüsel vor Wochen vorgebracht und der Bundesrat nach Zürich als Mahnung übermittelt hatte. Die Beweisführung war überzeugend. Der Regierungsrat von Zürich, der die Angelegenheit am 26. Oktober behandelte, folgte mehrheitlich dem Antrag seines Justizdirektors, in dem Sinne, daß die Auslieferung des Njetschajew zwar bewilligt wurde, doch mit dem Vorbehalt, daß der Angeschuldigte von den russischen Behörden «nur wegen des ihm zur Last gelegten Mordes an dem Studenten Iwanow, nicht aber wegen seiner politischen Handlungen in Rußland oder im Auslande verfolgt, beurteilt und bestraft werden dürfe», auch «daß keine anderen Strafen angewendet werden, als diejenigen, welche in dem Verhaftbefehl vom 15./27. Januar 1870 für diesen Fall aufgeführt sind, nämlich: privation des droits civils et le renvoi aux travaux forcés (§ 3 des Art 1453 des Code pénal Rußlands v. J. 1866)». — Dieser Beschluß wurde Njetschajew eröffnet. Er setzte sich hin und schrieb am 14. Oktober eine Petition an den Zürcher Kantonsrat[29].

Jetzt, da das Schicksal Njetschajews besiegelt war, legten die Behörden auffällige Eile an den Tag, um den lästigen Häftling ohne Verzug loszuwerden. Die Schweiz mußte überhaupt eminent daran

---

[29] Das Protokoll des Regierungsrates ist von lakonischer Kürze und Unvollständigkeit. Der Antrag soll nur mit vier gegen drei Stimmen angenommen worden sein (Prawdin, a. a. O., S. 3). Materiell wurde an ihm nichts geändert, außer daß man Punkt 1 ergänzte durch den Zusatz, wonach gegen den Täter «bei seiner allfälligen Beurteilung ... keine anderen Strafarten angewendet werden» als die im Verhaftsbefehl vorgesehenen (Zusatzvermerk von der Hand des Staatsschreibers [und Dichters] Gottfried Keller) (St.Ar. Zürich, a. a. O., Dok. Nr. 678). — Njetschajews Petition s. Anhang, Nr. 3.

interessiert sein, den Burschen, der schon mit 25 Jahren derart hochgradig gemeingefährlich war, durch Ausweisung in zuständigerem, sicherem polizeilichem Gewahrsam zu wissen. Noch bevor die Zürcher Regierung dem Bundesrat ihren Beschluß vom Vormittag des 26. Oktober offiziell zur Kenntnis gegeben hatte (was erst am 28. Oktober erfolgte), gab Pfenninger dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement um ein Uhr nachmittags durch den Draht den gefällten Entscheid durch und bat um Instruktion, denn hier könne Njetschajeff nicht länger verbleiben. Bundesrat Knüsel erteilte schon um 2.55 Uhr seinem Kollegen Pfenninger telegraphisch ausführliche Weisung, was nun auf welche Weise vorzukehren sei: Da Njetschajew in Moskau abgeurteilt werde, so müsse die Zürcher Polizeibehörde einen Transportbefehl ausstellen, «der direkt nach Moskau geht, den Richter nennt, genaues Signalement enthält, die Anklage angibt, strenge Aufsicht während Transport empfiehlt und sagt, daß Auslieferung von russischer Regierung verlangt und von Schweiz bewilligt worden sei». Die Fahrt werde am besten über Romanshorn-Friedrichshafen-München ausgeführt. Begleitmannschaft sei mitzugeben, Friedrichshafen telegraphisch zu benachrichtigen und der Häftling dort «gegen Empfangsschein» zu übergeben. Pfenninger besorgte das alles noch am 26. Oktober, und bereits anderntags früh nach 5 Uhr verließ der polizeiliche Konvoi die Zürcher Strafanstalt, bestieg den Zug und übergab um halb 10 Uhr Njetschajew der bayerischen Polizei in Lindau. Es scheint aber, daß die russischen und polnischen Flüchtlinge schon seit einiger Zeit die Strafanstalt belagert hatten, um zu beobachten, was geschehe. So ereignete sich denn während des Transportes auf dem Bahnhof eine Keilerei mit der Polizei; das Los des Häftlings wurde also stadtbekannt[30]. Jedenfalls fand der Regierungsrat klug, sofort den Antrag Pfenningers und den Regierungsbeschluß in der «Neuen Zürcher Zeitung» zu veröffentlichen, sicher um sich im voraus zu rechtfertigen und allfälligen Kritiken zu begegnen[31]. Auch mußte den Zürcher Magistraten zu Gehör gekommen sein,

---

[30] Davon weiß Ottenfels dem Ballhaus in Wien am 8. 11. 1872 aus Bern zu berichten (Wien, a. a. O., Politisches Archiv, Bd. 12, Fz. 31, Bl. 79).

[31] S. «*Neue Zürcher Zeitung*», 31. 10. 1872 (Nr. 555), 1. 11. 1872 (Nr. 556) und 2. 11. 1872 (Nr. 558).

daß über die Auslieferung des Russen im Kantonsrat eine Interpellation zu erwarten sei[32].

Tatsächlich erregten der Auslieferungsbeschluß selbst wie auch die nach einem Fait accompli aussehende eilige und heimliche Durchführung des Entscheides erhebliches Aufsehen. Wirklich, am 29. Oktober reichte der Demokrat Prof. G. Vogt im Kantonsrat eine Interpellation ein, mit dem Wortlaut, «ob es wahr sei, daß [der Regierungsrat] den Flüchtling Sergius Netschajeff der russischen Regierung ausgeliefert habe, wenn ja, aus welchen Gründen die Auslieferung erfolgt sei». Regierungsrats-Präsident Ziegler beauftragte Pfenninger, die Fragen zu beantworten. Vogt erläuterte seine Interpellation am 1. November im Kantonsrat: Es gehe ihm weder um Njetschajew noch um dessen Tendenzen, sondern um die Grundfrage, ob der Täter ein politischer oder ein gemeiner Verbrecher sei. Nach seiner Meinung handle es sich um einen politischen Mörder. Die Schweiz habe immerhin im Staatsvertrag mit Frankreich ihre Anschauung durchgesetzt, daß ein Attentat auf ein Staatsoberhaupt nicht als gemeines Verbrechen betrachtet werde. Im Falle Njetschajew handle es sich um ein Verbrechen, das mindestens «mit politischem Wesen in Verbindung stand». Fast kein Staat wolle mit Rußland Auslieferungsverträge abschließen, weil zu bekannt, welch drakonische Strafen russische Justiz verhänge. Er schilderte anhand eines eben erschienenen Buches das Los eines nach Sibirien deportierten polnischen Sträflings, wies auf den Schritt Preußens hin, das, gedrängt durch die öffentliche Meinung, die Cartell-Convention mit Rußland aufgehoben habe, und schloß mit einer schneidenden Parallele: Der Pole, der sich aus dem Strafexil in Sibirien bis nach Königsberg durchgeschlagen habe und von der russischen Regierung herausverlangt worden sei, hätte sich, weil vom reaktionären Minister Graf von Eulenburg als Regierungspräsident an der Spitze der Provinz Ostpreußen gewarnt, rechtzeitig in Sicherheit bringen können. Vogt glossierte dazu: «Es wäre der demokratischen Regierung des Kantons Zürich wohl angestanden, sich von dem Grafen von Eulenburg nicht übertreffen zu lassen[33]!»

---

[32] «*Neue Zürcher Zeitung*», 3. 11. 1872 (Nr. 560).

[33] G. Vogt (1829—1901), von Bern, 1870 Professor für «demokratisches

Nun war das Gewitter von der Regierung kaum mehr abzuwenden. «Die Herren Interpellanten waren nicht im mindesten willens, auf ihre schönen Reden zu verzichten und ihre ‚Leitfäden des Staats- und Völkerrechts' ungebraucht wieder nach Hause zu tragen», bemerkte der Berichterstatter der «Neuen Zürcher Zeitung» ironisch über die Sitzung und fuhr fort: «Konnte es eine herrlichere Gelegenheit geben, seine sittliche Entrüstung gegen Rußland, sein Mitleid und seine Sympathie mit allen Verfolgten des Erdballs in feierlicher Ratssitzung kund zu geben?» Der Justizdirektor, der seine Dokumente noch verlesen ließ, bezeichnete Njetschajew als gemeinen Verbrecher und erklärte, man «könne denn doch nicht ... jede nebenherlaufende Handlung durch den politischen Charakter decken, sonst käme man dazu, alles einfach zu entschuldigen: Raub, Fälschung, Brandlegung, Mord — wenn es nur angeblich oder wirklich aus politischen Gründen geschehen sei». Eine Grenze sei zu setzen, «wo alle Ausnahmsgesichtspunkte aufhören»! Das Rußland von heute sei ein anderes als jenes vor 20 Jahren, und außerdem unterhielten wir freundschaftliche Beziehungen zu ihm. Dessen Staatsform und Kulturstufe hätte man nicht unter die Lupe zu nehmen. Die Schweiz habe sich nicht geniert, Auslieferungsverträge mit anderen Monarchien abzuschließen, «deren Strafrecht auch

---

Recht» in Zürich, 1878—1885 Chefredaktor der NZZ, 1872—1881 Mitglied des Kantonsrats. — HBLS, Bd. VII, S. 289. — L. Weisz, *Die NZZ auf dem Wege zum freisinnigen Standort, 1872—1885* (Zürich 1965), S. 213ff., 556f. — Die Interpellation s. NZZ, 2. 11. 1872, Nr. 559, und 3. 11. 1872, Nr. 560 und 561. Prof. Vogt irrte sich aber mit seiner Behauptung, unser Staat habe gegenüber Frankreich durchgesetzt, daß ein Attentat auf ein Staatsoberhaupt nicht als ein gemeines Verbrechen betrachtet werde. Dagegen ist auf folgenden Passus aus der Botschaft des Bundesrates zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland, vom 9. 6. 1890, hinzuweisen, der die Auffassung Vogts widerlegt: Die Schweiz «hat z. B. ihre Zustimmung zu der berühmten ‚belgischen Attentatsklausel', wonach die gegen ein auswärtiges Staatsoberhaupt oder ein Familienglied desselben gerichteten Verbrechen des Mordes, des Todschlages oder der Vergiftung niemals als politische Delikte betrachtet werden sollen, jederzeit abgelehnt, obschon derartige Bestimmungen nach dem Vorgang des belgischen Gesetzes von 1856 in die meisten neuern Auslieferungsverträge der auswärtigen Staaten Aufnahme gefunden haben» (*Bundesblatt* 1890, 3, S. 346).

noch sehr viel zu wünschen übrig läßt ..., trotz Cayenne». Rußland habe jüngst sein Strafrecht «bedeutend verbessert». Allerdings, «die Details über den Strafvollzug, die wir angehört haben, sind ... sehr schlimm, aber Cayenne ist auch schlimm»! Es verletze die Rechtsanschauung des Volkes schwer, wenn ein Verbrecher sich durch Flucht der Strafe einfach entziehe und nicht zu seiner Tat stehe, aber seine Komplizen im Garn hängen lasse. Man sympathisiere zu Recht mit allen republikanischen Bestrebungen, «die in nobler Weise sich geltend machen». Allein, die Regierung stehe im Fall entschieden zu ihrem Beschluß. Nach Pfenninger erhob sich Staatsanwalt Forrer, der spätere Bundesrat, nicht um Njetschajew zu verteidigen, aber er erachte den Angeschuldigten als einen politischen Verbrecher, «aus politischem Fanatismus»[34]. «Schwer liegt dem Redner die Tatsache auf dem Herzen, daß Netschajeff ... so scharf bewacht wurde, daß ihm ... benommen wurde, sich selbst das Leben zu nehmen. Dieser Entschluß wäre besser für ihn, als das, was ihn erwartet.» Übrigens möge Rußland vorerst seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen und uns den Staatsrat Kamieński ausliefern, der im Banknotenfälscherprozeß von Yverdon als agent provocateur gewirkt habe «und der nun gesund und ungestraft in Rußland sitzt»[35]. Die Russen hätten eben Njetschajew gewollt, eine Prämie auf seinen Kopf gesetzt und Polizeiagenten und Spione ausgeschickt, um des politischen Verbrechers habhaft zu werden. Forrer stellte die Frage, welche Machtmittel wir besäßen, der russischen Justiz zu verwehren, Zusatzstrafen «für den politischen Teil» zu verhängen? Wir hatten nicht die Pflicht, Njetschajew auszuhändigen. Völkerrechtliche Erwägungen geboten keineswegs die Auslieferung, und der Redner zitierte den konservativen Staatsrechtler Robert v. Mohl, der die Auslieferungspflicht verneine, «sobald konstatiert sei, daß der Verbrecher einem grausamen und ungerechten Strafverfahren anheimfiele». Man hätte den Angeklagten bei uns aburteilen sollen. Dann hätte man ihm

---

[34] L. Forrer (1845—1921), von Bäretswil ZH, 1870—1872 Staatsanwalt, 1870—1890 als einer der demokratischen Führer im Kantonsrat, 1902—1917 Bundesrat. — HBLS, Bd. III, S. 201.

[35] Über den Fall Kamieński s. Bundesarchiv Bern, Eidg. Polizei- und Justizdepartement, Auslieferungen 1849—1920: G. Kamieński (B-N. 8).

mildernde Umstände aus politischem Fanatismus zugebilligt. Vor kurzem habe man doch einem Kanton gegenüber «mit Recht» verweigert, einen Delinquenten auszuliefern, um ihn so dem Strafverfahren des Nachbarkantons zu entziehen[36]. England habe kürzlich einen Kassendieb aus Warschau bloß ausgewiesen und nicht dem anbegehrenden russischen Staat zugeleitet.

Nachdem der Mechaniker Morf kurzweg das regierungsrätliche Verfahren als «eine Verletzung der Ehre des schweizerischen Volkes» beklagte und rügte, die Zürcher Polizei arbeite mit russischen Spionen zusammen, was die hiesigen russischen Studenten ernstlich bedrohe, trat ein besonders prominenter Redner auf, nämlich der ehemalige Bundesrat Dubs. Was er vorbrachte, war aufschlußreich für sein eigenes Verhalten im Streitfall, als er noch in der Landesregierung war und mit den Genfer Behörden die Angelegenheit zu behandeln hatte! Dubs wandte sich «gegen die Gefühlspolitik und den Mitleidstandpunkt». Die Schweiz habe völkerrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, auch Rußland gegenüber, gleich wie die Vereinigten Staaten, die ebenfalls mit dem Zarenreich freundschaftliche Beziehungen unterhalten, obwohl dessen Regime auch den Amerikanern nicht passe. Das Zürcher Volk sei sicher einverstanden damit, wenn der Mörder bestraft werde, aber unbegreiflich sei es, «wie man in der Tat Njetschjews keinen politischen Mord erblicken könne». Njetschajew und seine Genossen sahen in Iwanow einen Verräter ihrer Umsturzpläne, und deshalb beseitigten sie ihn. «Ist das wohl kein politischer Mord?», fragte Dubs. Ebenso unverständlich war dem Redner «die gefährliche Kasuistik, die von Herrn Pfennninger entwickelt wurde, und die für die Zukunft die bedenklichsten Folgen haben könnte». Man sage, Njetschajews Verbrechen

---

[36] Es handelt sich um den Brandstiftungsfall Grätzer/Wild in Einsiedeln vom Jahr 1870. Schwyz verlangte die Auslieferung des Verdächtigten Wild, von Richterswil; da aber die Verdachtsgründe Zürich ungenügend vorkamen, schlug es das Gesuch ab. Schwyz brachte weitere Motive vor, aber Zürich verweigerte wiederum die Auslieferung, vornehmlich mit dem Argument, das schwyzerische Strafgesetz mit seinen für Brandstiftung vorgesehenen Strafansätzen würde Wild ungünstiger stellen als vor zürcherischen Gerichten. Daraufhin verzichtete Schwyz auf die Auslieferung. Der Streit erstreckte sich bis ins Jahr 1873 hinein. (Frdl. Mitteilungen des StAr Schwyz.)

sei nicht notwendig gewesen — «als ob jemals ein Verbrechen notwendig wäre»! Er schloß sein Votum mit den Worten: «Ja, die Politik war allerdings schuld an der Tat, ebenso gut als die Greuel der Kommune der Politik entsprungen sind.» Da hätte die Regierung besser getan, zu Njetschajew und zu uns zu sagen, «was einst Wilhelm Tell zu dem Königsmörder Johann Parricida sagte, als er um seine Hilfe bat: ‚Fort fort von hier!' Und ihr, schaut diesem Manne nicht nach»! Pfenninger replizierte geschickt, indem er die Zürcher Polizei gegen Morf in Schutz nahm, denn dieser sei unbekannt gewesen, daß russische Spione im Spiele waren, aber ihren Verdacht hätte sie «bei gegebenem Anlaß» der russisch-polnischen Kolonie gegenüber offen ausgesprochen. Und «die Taten der Kommune von Paris mit der Tat Njetschajews zu vergleichen und zu identifizieren, ist unrichtig — die Kommune kann keinen anderen Richter haben als die Weltgeschichte». Übrigens erstaune ihn, daß man jetzt gegen die Regierung ins Feld ziehe, denn einzelne der Interpellanten hätten die Akten schon lange gekannt. «Warum sind sie nicht eingeschritten, bevor die Frage ein fait accompli war?»

Nach Pfenninger versuchte Oberrichter Honegger den Nachweis zu erbringen, daß nach dem Strafgesetzbuch Njetschajew gut als «Angehöriger» des Kantons Zürich betrachtet und also hier hätte abgeurteilt werden können, fand aber mit seiner Rabulistik keinen Anklang im Rat[37]. Hierauf meldete sich der Konservative Spyri zum Wort[38]. Er erwies sich als der einzige, der sich der vielangefochtenen Regierung entschlossen annahm: Diese habe den Häftling nur ausliefern oder laufen lassen können, aber viele fänden doch deren Maßnahme «ganz korrekt». Es sei «eine Verirrung des Rechtsgefühls, wenn behauptet werden wolle, Netschajew sei ein politischer Verbrecher, und mit Schmerz hört er diese Ansicht von seinem ihm sonst teuren Freund (Dr. Dubs)». Spyri protestierte

---

[37] H. Honegger (1832—1889), von Hinwil, Dr. iur., 1862—1876 im Kantonsrat, liberal. HBLS, Bd. IV, S. 287.

[38] J. B. Spyri (1821—1884), von Zürich. 1852 Heirat mit der Schriftstellerin Johanna Spyri-Heußer (1827—1901), Stadtschreiber von Zürich seit 1868. Kantonsrat von 1870—1884, «Konservativer». HBLS, Bd. VI, S. 484.

feierlich gegen die Meinung, «die Kommunarden seien bloß politische Verbrecher — nie und nimmer könnte er diese Anschauung teilen, obwohl dieselbe auch vom Bundesrate festgehalten wurde, der sich gegenüber den Auslieferungsbegehren von seiten der französischen Regierung weigerte, Schritte gegen die in der Schweiz lebenden Häupter der Kommune zu tun, wenn nicht gegen bestimmte einzelne Personen Anklagen festgestellt werden können, welche unzweifelhaft konstatieren, daß dieselben als gemeine Verbrecher gehandelt haben». Dubs sah sich veranlaßt, dem Vorredner zu entgegnen, nicht für Straflosigkeit des politischen Verbrechens zu predigen, «aber es darf in solchen Fragen nicht übersehen werden, daß der um Auslieferung angegangene Staat sehr oft andere Anschauungen und Interessen hat, als sein Nachbar». Dubs resümierte dahin, es sei «ein Mißgriff der Regierung gewesen», den Häftling auszuliefern, «denn die vorherrschende Seite des ganzen Handels sei die politische gewesen». Der Berichterstatter der «Neuen Zürcher Zeitung» glossierte seinen Rapport, indem er schrieb, es bleibe nun der öffentlichen Meinung zu urteilen überlassen, ob die Regierung recht gehandelt habe oder nicht. Für seinen Teil finde er, «das Rechtsgefühl unseres Volkes sei in der Verdammung des feigen Meuchelmordes, sei er politischen Motiven entsprungen oder nicht, ebenso entschieden wie in der Verurteilung der politischen Spionage».

Was man unter den fremden Diplomaten in Bern dachte, mag wohl Ottenfels zutreffend nach Wien berichtet haben. Er schrieb am 8. November: «Quoiqu'il en soit, la Suisse a créé un antécédent qui pourra être utilement invoqué dans d'autres cas analogues. A ce point de vue l'affaire Netchaïeff mérite, il me semble, de fixer l'attention de tous les gouvernements qui seraient dans le cas de demander des extraditions à la Confédération...» Wenn nach Ansicht des Bundesrates und der Zürcher Regierung Njetschajew ein gewöhnlicher Mörder sei, dann seien es aber auch die Communards, die in Paris schließlich Geiseln erschossen hätten. «Le dénouement de l'affaire Netchaieff est donc en quelque sorte un avertissement salutaire à l'adresse des révolutionnaires de tous les pays qui seraient tentés de chercher un refuge sur le sol helvétique, et s'ils en tirent la leçon que l'impunité dont ils jouissaient jusqu'ici

n'est pas à l'abri de toute atteinte, ce serait là un résultat dont la Suisse, en première ligne, ne pourrait que se féliciter[39].»

Es ist verständlich, daß sich auch sonst die Tagesblätter mit dem aufsehenerregenden Ereignis beschäftigten. Hier kann aus der Fülle nur von einer Zeitung die Rede sein, weil sie im Bundeshaus beachtet wurde. Das sind die «Basler Nachrichten», die kurz nach der Verhaftung «Grosdanowes» über Njetschajew eine Betrachtung anstellten[40]. Das Blatt erwartet «einige Schwierigkeiten im Gefolge», obzwar die Russen, gleich wie vor zwei Jahren, auch diesmal wieder mit Zeugen auftreten werden, um den Häftling zuverlässig zu identifizieren. Der umstrittene Mann selbst erweckt dem Schreiber keine Sympathie: «Netschajeff ist noch sehr jung, voll excentrischer Ideen, und hält sich zum Führer der russischen Revolution berufen, aber genoß unter der russischen Emigration nicht sonderliches Ansehen.» Njetschajew habe Iwanow ermordet, «nicht weil dieser schon Verrat geübt hatte, sondern weil er von der Verschwörung sich lossagte und die Verschworenen fürchteten, er möchte sie denunzieren. «Das ist», so fährt der Betrachter fort, «wie nachsichtig man auch, wenigstens für russische Zustände, über politischen Mord urteilen mag, immerhin eine erschreckend leichtfertige Praxis der Theorie von der Erlaubnis des politischen Mordes.» Aber was solle nun mit dem erwischten Rädelsführer geschehen? Ihn ausliefern an Rußland, mit dem kein Vertrag bestehe noch gar eine Garantie der Reziprozität? «Noch weniger können wir Vertrauen hegen, daß dort einem politisch Verfolgten eine unparteiische und gerechte Justiz gewährt werde.» Gerade aus letzterem Grunde habe Ungarn i. J. 1869 der serbischen Regierung die Auslieferung des der «Mordung» am Fürsten Michael angeklagten Alexander Karageorgewitsch abgeschlagen. «Nicht die Person Netschajeffs, die uns nicht achtungswert erscheint, nicht seine Tat, die sich nicht rechtfertigen läßt, sondern ein Prinzip, welches die Ehre der Schweiz nahe berührt, steht in Frage.» Man könne stolz darauf sein, daß seinerzeit das patrizische Bern, obwohl es mit der Hinrichtung Karls I. von England nicht sympathisierte,

[39] Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Polit. Archiv, Bd. 12, Fz. 31, Bl. 79.

[40] «*Basler Nachrichten*», 22. 8. 1872, Nr. 199.

dennoch den «Königsmördern» Asyl gewährt hätte[41]. Auch als vor wenigen Jahren die napoleonische Regierung verlangt hatte, Attentate auf das Leben des Kaisers sollten als gemeine Verbrechen geahndet werden, um so die Auslieferung zu erschleichen, da habe sich der Bundesrat geweigert und seinen Widerspruch durchgesetzt. Und als jüngst wegen der Communards eine französische Forderung auf Auslieferung in Bern vorgetragen worden sei, da habe der Bundesrat von Frankreich die aktenmäßigen Nachweise erbeten, daß die Anklage keinen politischen Hintergrund habe; da Paris diese Nachweise nicht erbringen konnte oder wollte, seien von uns die Verfolgten auf freien Fuß gesetzt und unbeanstandet als asylwürdig befunden worden. Kein Zweifel: Njetschajew, werde er ausgeliefert, gewärtige ein Todesurteil; um so wichtiger sei es daher, die Auslieferung nicht bloß auf die Aussagen der russischen Vertrauensleute, sondern erst nach unbefangener Prüfung der Akten und Gerichtsverhandlungen zu verfügen. «Es ist schlimm genug», warnte der Kommentator der «Basler Nachrichten» sehr ernstlich, «daß in der freien Schweiz ein Fremder, gegen den eine auswärtige Regierung eine Anklage erhebt, aller sonstigen Garantien der persönlichen Freiheit entbehrt und seine Festnahme, Inhafthaltung und Auslieferung in das Ermessen einer administrativ-politischen Behörde, des Bundesrates, gestellt ist.» Er fügte die Ermahnung bei: «Umso vorsichtiger sollte man mit der Handhabung einer solchen diskretionären Gewalt umgehen, die man in anderen freien Staaten, in England und Nordamerika zum Beispiel, für unzulässig und gefährlich erachten würde.»

Justizdirektor Pfenninger von Zürich stellte am 9. November dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement sachlich Rechnung und Belege zu «betr. Verpflegung, Verhaftung und Transport des wegen Mord an Rußland ausgelieferten Netchajeff». Der Betrag von Fr. 153.90 wurde von den Russen übernommen und prompt nach

---

41 R. Feller, *Geschichte Berns*, Bd. 3 (Bern 1955), S. 57. — A. Maag, *Die Republik Bern als Beschützerin englischer Flüchtlinge während und nach der englischen Revolution* (erstmals 1888 erschienen, 1957 Neudruck in «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde», S. 73f.). Diese Refugianten ließen sich meist am Genfersee nieder, unter ihnen der bedeutendste, Edmund Ludlow, der 1649 als Richter für den Tod Karls I. gestimmt hatte.

zehn Tagen bezahlt. Damit war allerdings das Interesse der leitenden Männer in Bern und Zürich am Fall nicht erloschen. Bundespräsident Cérésole wie Bundesrat Knüsel sowie Regierungsrat Pfenninger mußte angelegen sein zu erfahren, wie nun die russischen Gerichtsbehörden sich verhielten, d. h. ob sie die Vorbehalte der Schweiz in der Auslieferungsbewilligung respektierten. Pfenninger hatte sich schon im Jahr 1871 alle Nummern des «Journal de St-Pétersbourg» gesichert, um den Gang der Gerichtsverhandlungen gegen die verhafteten Komplizen Njetschajews zu verfolgen, der in dieser Zeitung ziemlich ausführlich geschildert wurde. Im Januar 1873 begann in Moskau der Prozeß gegen Njetschajew selbst. Gortschakow brachte dem Bundespräsidenten einen Zeitungsausschnitt aus dem «Journal de St-Pétersbourg» vom 13./25. Januar, in dessen Nr. 11 die Verhandlungen nach einem amtlichen stenographischen Protokoll zusammengefaßt waren. Es ist das ein Bericht über die in Moskau abgehaltene Gerichtstagung vom 8. Januar 1873. Njetschajew bestritt dem Gerichtshof gleich eingangs das Recht, ihn abzuurteilen und erklärte, er sei ein Emigrant und habe aufgehört, ein Untertan des Kaisers von Rußland zu sein. Als es zur Bestellung des Geschworenengremiums kam, erwiderte der Angeklagte erneut, alle diese Formalitäten seien für ihn sinnlos, und als man ihn deswegen aus dem Saal wegführte, rief er erregt zurück: «Ich habe aufgehört, ein Sklave Eures Despoten zu sein!» In der Folge verteidigte Njetschajew die These, der Mord an Iwanow sei «un fait d'un caractère purement politique» gewesen; überhaupt betrachte er sich als unschuldig! Der Gerichtspräsident verlas dann vor den Geschworenen die Anklageschrift. Er hob dabei besonders folgendes hervor: «Les autorités suisses, après mûr examen de la présente affaire, ont reconnu qu'elle a toute la portée d'un crime de droit commun extrêmement grave, et ont livré par conséquent, au gouvernement russe, le nommé Netchaïew.» Im weiteren wies der Vorsitzende ausdrücklich darauf hin — und das war vielsagend: «A l'heure qu'il est, il ne peut point être jugé comme accusé politique, car il n'a été extradé au gouvernement russe par les autorités suisses qu'à la condition de n'être jugé que pour le crime de droit commun dont il est accusé. Indépendamment de cela, l'instruction du procès relatif à l'assassinat d'Ivanow se trouve complètement

séparée des accusations politiques qui pèsent sur Netchaiew et ses complices!» Der Präsident qualifizierte das Verbrechen ohnehin als «complètement inutile» und wies darauf hin, daß es von langer Hand vorbereitet und aus dem Hinterhalt eingeleitet worden sei. «Le mobile du crime», erklärte er, «doit être considéré comme profondément immoral, car il s'agissait de se débarasser d'un homme hostile aux desseins de l'accusé, et évidemment plus intelligent que lui.» Der Rädelsführer sei vor nichts zurückgeschreckt; «l'amitié a été mise par lui au service du crime». Die Geschworenen berieten während zwanzig Minuten unter sich und entschlossen sich dann zur Verurteilung des Angeklagten. Der Staatsanwalt verlangte die Strafe von zwanzig Jahren Zwangsarbeit. Njetschajew erklärte dazu: «C'est un jugement inique.» Das Gericht fällt hierauf das Urteil: Njetschajew sei schuldig des Mordes an Iwanow «pour cause de haine personnelle». Er sei zu bestrafen gemäß Art. 1453 § 3 des Strafgesetzes mit dem Maximum: Entzug aller bürgerlichen und politischen Rechte, zwanzig Jahre Zwangsarbeit in den Bergwerken, «à l'issue desquels il sera interné en Sibérie pour toute sa vie». Njetschajew hörte sich diese Sentenz wortlos an, aber als er aus dem Saal geführt wurde, schrie er in diesen zurück: «Vive l'assemblée centrale du zemstvo! A bas le despotisme!»

Die schweizerischen Behörden gaben sich mit diesem Gerichtsurteil anscheinend zufrieden. Sie kümmerten sich nicht mehr sonderlich um die Angelegenheit, auch dann nicht, als politische Instanzen, der russische Staatsrat oder Zar Alexander II., die verhängte Strafe in dauernde Haft in der für politische Verbrecher reservierten Festung Peter und Paul umwandelten. Eindeutig enthüllte sich so den verdutzten Schweizern das Verhalten der russischen Behörden als ein Scheinmanöver: Die Russen wollten unter allen Umständen den einzig ernstzunehmenden, ungewöhnlich gefährlichen Mann der Bande «von der Axt», Njetschajew, in ihre Hand bekommen. Es lag, äußerlich besehen, ein Raubmord vor, oder zumindest ein Mord aus persönlichen Rachemotiven. Daher verlangten sie von den Schweizer Behörden Njetschajew nur als gemeinen Verbrecher heraus, weil es die einzige Chance war, sich seiner bemächtigen zu können. Mit Njetschajew als politischem Verbrecher hatten sie aber insgeheim vor, nachher gesondert abzu-

rechnen. So kam es denn zur formal notdürftig korrekten Gerichtsverhandlung in Moskau, während der die schweizerischen Auslieferungsbedingungen, um den Schein zu wahren, ausdrücklich respektiert wurden. Daß alles nur eine Farce war, stellte sich indes bald heraus. Verdächtig war schon, daß die Russen unseren Konsul in Moskau nicht als Beobachter zu den Verhandlungen einluden. Nachdem man dann aus russischen Zeitungen deutlich genug erfahren hatte, wie der Prozeß gegen den Mörder geführt wurde — man schnitt diesem das Wort ab und räumte ihm auch keine Möglichkeit ein, Appellation einzureichen —, konnten sich die Behörden bei Bund wie Kanton Rechenschaft geben, von der russischen Regierung geprellt und überrundet worden zu sein. Dessen mußten sie sich um so besser bewußt geworden sein, als sie realisierten, daß die Russen planmäßig vorgingen. Erst als der Auslieferungsvertrag mit der Schweiz Ende 1872 unter Dach und Fach war, schritten sie anfangs 1873 dazu, Njetschajew zu verurteilen. Die im Zürcher Kantonsrat erhobenen Kritiken erwiesen sich daher als nicht unbegründet! Zwar spielten die Russen das Zeremoniell mit Njetschajew als gemeinem Verbrecher bis vor den letzten Akt durch, indem sie diesem, nach russischer Tradition, auf öffentlichem Platz in Moskau vor aller Welt die bürgerlichen Rechte theatralisch absprachen, doch nur um ihn bald darnach zu den politisch Verurteilten in die Kasematten der Petersburger Feste hinter Schloß und Riegel zu verbringen.

Denn «Njetschajew und die Schweizer Behörden», das war bloß ein Zwischenspiel, allerdings für den betroffenen Rebellen im äußeren Ablauf seines Lebens ein entscheidendes Intermezzo! Ein Bericht über das in der Eidgenossenschaft amtlich-verwaltungsmäßig Vorgefallene kann nur als ein Schnappschuß auf die helvetische Idylle jener Zeit gelten. Njetschajew aber und dessen Gedankenwelt — das wußte man damals nicht oder ahnte nur die III. Abteilung der russischen Staatspolizei —, sie jalonnierte in die Zukunft Rußlands, und erst wir Heutigen vermögen zu erfassen, was Njetschajew in der Tatwelt Lenins zu bedeuten hatte und noch mehr in der Gewaltherrschaft Stalins. Zu Beginn unseres Jahrhunderts begannen die Historiker der russischen revolutionären Unrast allmählich einzusehen, daß Njetschajews Ideen und Prinzipien

schon Gemeingut mancher neuerer russischer Umstürzler geworden waren und daß einzelne von ihnen Technik und Methoden des Lehrers aus Schuija anzuwenden begannen. Nach der Machtübernahme durch die Bolschewisten im Oktober 1917 öffneten sich die Archive der zaristischen Geheimpolizei, und die Stellung Njetchajews innerhalb der sozialpolitischen Entwicklung Rußlands erfuhr eine Umwertung. «Der Mann, der vierzig Jahre lang als Schwindler, Betrüger und politischer Hochstapler galt, wurde plötzlich als eine revolutionäre Gestalt ersten Ranges gefeiert, als der Mann, der bereits zu Beginn der politischen Bewegung den richtigen Weg zur Revolution gewiesen hatte[42].» Jetzt erblickten die Leninisten in ihm einen der Väter des Bolschewismus und erklärten, jeder Bolschewist könne zu den Thesen Njetschajews stehen, ja bewiesen, die bolschewistischen Staatseinrichtungen stellten durchaus eine modernisierte Form der Pläne dar, die dieser ausgeheckt und verkündet habe, zu früh für seine Zeit. Man kann von hier weitergehen und deduzieren: Da Njetschajew zwar ein Gegner von Marx war, aber sich die schon bestehenden marxistischen Organisationen gefügig machen wollte, um sie seinen eigenen Zwecken nutzbar zu machen, so lag auf der Hand, Lenins Stellung zum Marxismus mit jener Njetschajews in Vergleich zu setzen. Hat Uljanow den Marxismus auch nur in Sold genommen für seinen Bolschewismus? Ist der Bolschewismus bloß «eine Welle des Njetschajewismus»? Gefährliche Fragen, und die Bolschewisten der nachrevolutionären Zeit beantworteten sie damit, daß sie den Urvater Njetschajew bald wieder in die hinteren Ränge versetzten und in Parteiblättern verleugneten und verdammten. «War nun die revolutionäre Phantasmagorie, die Njetschajew in wahnwitzigem Hochmut und in Überschätzung seines Ichs als Einzelgänger sich zum Ziele setzte und für die er mit acht Jahren Einzelhaft und seinem Leben zahlte, mit ihm gescheitert, oder war seine Aktion nur der erste Schritt einer geschichtlichen Entwicklung, die im zweiten Akt nach seinem Rezept zum Zarenmord und im dritten durch Lenin zur Herrschaft seines Systems über ein Fünftel der Erde geführt hat? Diese Frage ist für den Westen von außerordentlicher Bedeutung.»

---

[42] Prawdin, a. a. O., S. 7f., auch für das weitere.

## *Anhang*

### NR. 1

«§ 1. Der Revolutionär ist ein vom Schicksal Gezeichneter. Er kennt keine persönlichen Interessen, Angelegenheiten, Gefühle, Bindungen; er hat kein Eigentum, ja nicht einmal einen Namen. Alles in ihm ist von einem ausschließlichen Interesse, einem einzigen Gedanken, einer einzigen Leidenschaft erfüllt — der Revolution. § 2. Er hat in der Tiefe seines Wesens, nicht nur in Worten, sondern in der Tat, alle Beziehungen zu der bürgerlichen Ordnung und der ganzen Kulturwelt mit allen ihren Gesetzen, Bräuchen und Sitten zerrissen. Er ist für sie ein unerbittlicher Feind, und wenn er weiter in ihr lebt, so tut er es nur deshalb, um sie desto sicherer zerstören zu können. § 3. Der Revolutionär verachtet alle Doktrinen und das weltliche Wissen und überläßt es den künftigen Generationen, sich damit zu beschäftigen. Er kennt nur eine Wissenschaft, die Wissenschaft der Zerstörung. Dafür — und nur dafür — studiert er jetzt Mechanik, Physik, Chemie, vielleicht gar Medizin. Dafür studiert er Tag und Nacht die lebendige Wissenschaft von Menschen, Charakteren, Zuständen und Bedingungen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung in allen möglichen Schichten. Das alleinige Ziel aber ist die schnellste Zerstörung dieser üblen Weltordnung. § 4. Er verachtet die öffentliche Meinung, er verachtet und haßt die gegenwärtige öffentliche Moral in allen ihren Erscheinungen. Moralisch ist für ihn alles, was den Triumph der Revolution fördert. Unmoralisch und verbrecherisch ist alles, was ihn hindert. § 5. Der Revolutionär ist ein gezeichneter Mensch, erbarmungslos gegenüber dem Staat und überhaupt gegen die ganze Klassengesellschaft; er darf auch von ihnen keinerlei Schonung für sich selbst erwarten. Zwischen ihnen und ihm besteht ein geheimer oder offener, aber ununterbrochener und unversöhnlicher Krieg auf Leben und Tod. Er muß sich stählen, Foltern zu ertragen. § 6. Hart zu sich selber, muß er auch hart zu den andern sein. Alle zarten, verzärtelnden Gefühle der Verwandtschaft, der Freundschaft, der Liebe, der Dankbarkeit und sogar der Ehre selbst müssen in ihm erstickt sein von der einzigen kalten Leidenschaft für die revolutionäre Sache. Er kennt nur eine Wonne, eine Freude, Belohnung und Befriedigung — den Erfolg der Revolution. . . . In seinem kaltblütigen und unermüdlichen Streben nach schonungsloser Zerstörung muß er bereit sein, selber umzukommen oder mit seinen eigenen Händen alles umzubringen, was ihr im Wege steht. § 7. Die Natur eines echten Revolutionärs schließt jede Romantik, jede Empfindsamkeit, Begeisterung und Schwärmerei aus. Sie verbietet sogar persönlichen Haß und Rache. Die revolutionäre Leidenschaft ist in ihm alltäglich geworden und muß sich in jeder Minute mit kalter Berechnung vereinen. Immer und überall muß er nicht das sein, wozu ihn persönliche Neigungen treiben, sondern das, was ihm das Interesse der Revolution vorschreibt.» «§ 8. . . . Das Maß der Freundschaft und Ergebenheit zu einem

Mitrevolutionär wird lediglich von dem Grad seiner Nützlichkeit in der revolutionären Praxis bestimmt. ... § 10. Jeder Kamerad muß ständig einige Revolutionäre zweiten oder dritten Grades, d. h. nicht vollkommen eingeweihte, zur Hand haben und sie als einen Teil des allgemeinen revolutionären Kapitals betrachten, das zu seiner Verfügung gestellt worden ist. Er muß dieses ihm anvertraute Kapital sparsam verbrauchen und sich bemühen, aus ihm den größten Nutzen zu ziehen. ... § 11. Wenn ein Kamerad in Not gerät und es entschieden werden muß, ob er gerettet werden soll oder nicht, darf sich der Revolutionär nicht von persönlichen Gefühlen leiten lassen, sondern nur von dem Nutzen für die revolutionäre Sache. Er muß deshalb einerseits den Nutzen, den der Kamerad bringt, und andererseits die Ausgabe der revolutionären Kräfte, die für die Rettung notwendig sein wird, gegeneinander abwägen, und sich für das, was überwiegt, entscheiden. ... § 13. ... Er [der Revolutionär] ist kein Revolutionär, wenn ihm irgend etwas in dieser Welt leid tut. ... Wenn er irgendwelche verwandtschaftlichen, freundschaftlichen oder Liebesbeziehungen hat, um so schlimmer für ihn. Er ist kein Revolutionär, wenn sie seine Hand zurückhalten können.» «§ 14. Für sein Ziel der schonungslosen Zerstörung darf, ja muß oft der Revolutionär in der Gesellschaft leben und sich ganz und gar nicht als der ausgeben, der er in Wirklichkeit ist. Der Revolutionär muß überallhin eindringen: in alle niederen und mittleren Schichten, in den Kaufmannsladen, in die Kirche, in das herrschaftliche Haus, in die bürokratische, die militärische Welt, in die Literatur, ja, in die III. Abteilung und sogar in das Winterpalais.» «§ 15. Diese ganze üble Gesellschaft muß in einige Kategorien eingeteilt werden: Die erste Kategorie ist die der unmittelbar zum Tode Verurteilten. ... § 16. Bei der Aufstellung eines Verzeichnisses [der zum Tode Verurteilten] und für die Ermittlung der Reihenfolge dürfen keinesfalls die persönliche Ruchlosigkeit des Menschen, nicht einmal der Haß, den der Übeltäter bei den Verschwörern oder im Volk erweckt, als Maßstab dienen. Diese Ruchlosigkeit und dieser Haß können sogar bisweilen nützlich sein, weil sie zur Erregung eines Volksaufstandes geeignet sind. ... Zuerst müssen diejenigen Personen vernichtet werden, die der revolutionären Organisation besonders schädlich sind, und solche, deren plötzlicher und gewaltsamer Tod die Regierung in den größten Schrecken versetzen und dadurch ihre Macht erschüttern muß, da er ihr die klügsten und energischsten Stützen nimmt. § 17. Die zweite Kategorie muß besonders aus den Leuten bestehen, denen man nur zeitweilig das Leben schenkt, damit sie durch ihre viehischen Missetaten das Volk zum unabwendbaren Aufruhr treiben. § 18. Zu der dritten Kategorie gehört die Mehrheit der hochgestellten Schafsköpfe oder Personen, die sich weder durch besonderen Verstand noch durch Energie auszeichnen, die aber dank ihrer Position, ihrem Reichtum und ihren Beziehungen Macht und Bedeutung haben. Sie müssen mit allen Mitteln umgarnt und in schmutzige Angelegenheiten verwickelt werden, ... um sie sich auf diese Weise hörig zu machen und ausnutzen zu können. Dann werden ihre Macht, ihr

Einfluß, ihre Verbindungen, ihr Reichtum und ihre Kräfte zur unerschöpflichen Schatzkammer ... für die verschiedensten Unternehmungen. § 19. Die vierte Kategorie besteht aus ehrgeizigen Staatsmännern und Liberalen aller Schattierungen. Mit ihnen muß man je nach ihren Programmen konspirieren und so tun, als ob man ihnen blindlings folge, ... um sich aller ihrer Geheimnisse zu bemächtigen und sie so zu kompromittieren, daß es für sie keine Rückkehr mehr gibt, und um durch ihre Hände den Staat zu unterwühlen. § 20. Die fünfte Kategorie bilden die Doktrinäre, Verschwörer, Revolutionäre, die auf dem Papier und in ihren Zirkeln groß tun. Sie müssen unentwegt vorwärts getrieben und zu halsbrecherischen Erklärungen verführt werden; das wird für die Mehrheit die spurlose Vernichtung bedeuten, aber eine Minderheit wird sich dabei zu echten Revolutionären herausarbeiten.» «§ 22. ... Überzeugt davon, daß (für die schwerarbeitenden Massen) die Befreiung und die Erreichung des Glückes nur auf dem Wege der allzerstörenden Volksrevolution möglich sind, wird die [Geheim-]Gesellschaft aus aller Kraft und mit allen Mitteln zur Entwicklung und Verbreitung dieser Plagen und Übel beitragen, die die Geduld des Volkes endlich brechen und es zum allgemeinen Aufstand zwingen müssen.» «§ 23. Die [Geheim-]Gesellschaft versteht unter einer Volksrevolution nicht eine reglementierte Bewegung nach westlichem, klassischem Muster, eine Bewegung, die stets vor dem Eigentum und der traditionellen Ordnung der sogenannten Zivilisation und Moral halt gemacht habe. ... Eine für das Volk erlösende Revolution muß in Rußland alle Staatlichkeit in der Wurzel vernichten und alle staatlichen Traditionen der Ordnung und alle Klassen zerschlagen. § 24. ... Die künftige gesellschaftliche Organisation wird sich ohne Zweifel aus der Volksbewegung und den Lebensnotwendigkeiten entwickeln, aber das ist die Aufgabe künftiger Generationen. ... § 25. ... Wir müssen, wenn wir dem Volke näherhommen wollen, uns vor allem mit denjenigen Elementen des Volkslebens vereinigen, die seit der Zeit der Gründung der moskowitischen Staatsmacht nicht aufgehört haben, nicht mit Worten sondern mit Taten gegen alles zu protestieren, was direkt oder indirekt mit dem Staat verbunden war: gegen den Adel, die Bürokratie, die Geistlichkeit, die Kaufmannschaft und den habgierigen Kulaken. Wir müssen uns vielmehr mit der wilden Räuberwelt vereinigen, diesem wahren und einzigen Revolutionär in Rußland. § 26. Diese Welt zu einer unbesiegbaren allzerstörenden Kraft zusammenzuschweißen, das ist unsere ganze Organisation, Konspiration und Aufgabe.»

(Aus M. Prawdin, a. a. O., S. 73—79.)

NR. 2

Zürich, d. 17. August 1872

An die Tit. Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich.

Tit!

Über die am 14. dies erfolgte Arrestation des angeblichen Stephan GROZDANOVE von Belgrad berichte ich Ihnen andurch Folgendes:

Am Vormittage des genannten Tages erhielt ich vom Tit. Polizeikommando den Auftrag, mich in Verbindung mit dem in Riesbach stationierten Corporal Hangartner und im Begleit einer genügenden Anzahl Polizeisoldaten um die Mittagszeit ins Seefeld, namentlich ins «Café Müller» daselbst zu begeben, wo sehr wahrscheinlich der in Eberhards Allg. Pol. Anzeiger vom Jahre 1870 wegen Mordes ausgeschriebene S. Netschaeff aus Rußland eintreffen werde.

Ich führte diesen Auftrag aus, plazierte die Mannschaft in zweckmäßig scheinender Weise (3 Mann, nämlich Cpl. Hangartner, P.S. Dahl und ich in das Wirtschaftslokal des Café Müller).

Gegen 2 Uhr trat in fragl. Lokal ein Individuum ein, auf welches die in obiger Ausschreibung enthaltene Bezeichnung ziemlich genau zu passen schien und welches mit einem Gaste in fremder Sprache sich unterhielt. Gemäß Verabredung verließ ich nun das Lokal, blieb jedoch außerhalb hart neben der Türe stehen; Hangartner veranlaßte unter einem Vorwande den Betreffenden, mit ihm hinauszukommen, welchem Gesuche derselbe nach einigem Zögern entsprach. Sobald wir ihn aber nach seinem Wohnorte etc. fragten, wollte er, statt irgend einen Bescheid zu geben, schnell retour ins Gastzimmer, woran wir ihn durch Ergreifen bei den Armen und unter der Erklärung, daß er mit uns auf die Hauptwache müsse, verhinderten. Er suchte sich nun mit Gewalt loszumachen, was ihm jedoch nicht gelang, und auch die anfänglich versuchte, zwar nicht tätliche, Einmischung seitens einiger fremder Gäste des Café Müller, denen er in seiner Sprache zurief (wahrscheinlich um Hülfe) nahm keinen ernsten Charakter an, wohl hauptsächlich weil die in der Nähe aufgestellte Polizeimannschaft sofort zur Stelle war. Nachdem der Arrestant noch eine kurze Strecke Weges einigen Widerstand versucht hatte, fügte er sich endlich und konnte, ohne daß die Sache weiter viel Aufsehen erregte, auf die Hauptwache gebracht werden. Bei der daselbst sofort vorgenommenen Durchsuchung fand sich in seinen Hosentaschen außer einem größern Sackmesser ein scharf geladener Revolver (6 Schüsse).

Mit Hochachtung

sig. *Buchmann*, Pol.-Feldweibel

(StAr Zürich, a. a. O., Dok. 13)

## NR. 3

Aux Messieurs les membres du Grand Conseil du canton de Zurich.

Le soussigné réfugié russe, Serge Nétchajeff, détenu dans la maison pénale de Zurich, a l'honneur de faire la déposition suivante:

Ayant été un maître d'école à St-Petersbourg, j'avais pris part dans les protestations des étudiants contre les mesures oppressives du gouvernement à la fin de l'année 1868; poursuivi par la haute police, comme agitateur, je fut contraint d'émigrer pour l'étranger, afin d'échapper d'être envoyé en exil, comme tant d'autres de mes jeunes amis.

En été de 1869 je suis retourné secrètement dans mon pays, où je concourut activement à l'organisation d'une société secrète, ayant pour but le renversement du gouvernement despotique de l'empereur, convocation d'une assemblée nationale et proclamation de la république. La journée du 19 Février de 1870 fut désignée par la société, comme un moment pour un soulèvement du peuple russe, — ce martyr qui avait été si cruellement trompé par la fausse émancipation dans la même journée, quelques ans auparavant.

Trois mois avant cette journée, dans laquelle nous aurions espéré d'atteindre notre but, nous avons signalé la conduite plus qu'équivoque d'un membre de notre société, nommé Iwanowe. De jour en jour, à mesure que nous nous rapprochions au 19 Février, Iwanowe nous montrait de plus en plus de la mauvaise volonté. Bientôt il était clair pour nous que ses indiscrétions à droite et à gauche, ses écartements des règles de la société, toute sa conduite, en un mot, furent inspirés par l'intention de nuire à notre cause. Il était évident aussi qu'il n'attendait qu'un moment favorable pour rompre brusquement avec nous sans tenir aucun engagement même celui d'honnête homme; d'être discret.

Après avoir longtemps réfléchi, moi et quatre de mes amis qui se sont trouvés à la tête de la société, nous fûmes d'accord que cet homme se préparait de nous trahir dans le jour décisif, et qu'il était absolument nécessaire et inévitable ou de nous débarasser d'Iwanowe, ou de laisser périr toute notre organisation, œuvre construite avec tant de peine et de sacrifice.

Comme nous étions presque à la veille d'un soulèvement, comme chacun de nous fut prêt à sacrifier sa vie pour notre cause, nous ne pouvions pas reculer devant unique issue qui nous restait, c'est de donner la mort à Iwanowe. En cinq (moi et quatre de mes amis) nous avons accompli cette décision, comme un fait purement politique.

Mais il fut trop tard. Le gouvernement fut déjà instruit sur l'existence du complot et sur les buts de ses membres. Deux ou trois jour après la mort d'Iwanowe, la haute police, soudainement et sans aucun prétexte, fait la perquisition chez le membre de la société Ouspenski et là trouve des papiers compromettants pour les principaux affiliés. Les perquisitions et les arrestations suivent et permettent de dévoiler les secrets du complot. Notre entre-

prise fut avortée et les patriotes arrêtés ont été jetés dans les cachots de la forteresse. Quelques-uns ont réussi de passer à l'étranger, et pour ces quelques-uns, au nombre de qui je me trouvais, il fut clair depuis qu'Iwanowe n'était qu'un agent de la haute police et qu'avant de sa punition il avait réussi dénoncer la société: le gouvernement russe n'a point voulu, même pendant le jugement de mes complices, dévoiler par quel moyen il fut mis sur les traces de la conspiration.

Le gouvernement russe a résolu d'abuser de l'ignorance du public occidental relativement aux événements en Russie, pour demander mon extradition comme criminel ordinaire. Pendant deux ans les agents de la III^e section de la Chancellerie impériale ont fait tout leur possible pour signaler le lieu de mon asile, mais en vain. J'ai réussi de passer en Angleterre où j'ai été à l'abri des prétentions de la haute police russe.

Enfin, ses agents n'ayant pas réussi de me saisir en dehors d'Angleterre, le gouvernement russe consentit à commencer le procès de mes complices. Ce procès purement politique avait eu lieu l'année passée (1871) à St-Petersbourg, et les débats furent reproduits dans les principaux journaux russes, d'après le compte rendu officiel.

Ce même procès me permet à présent de réparer les calomnies des agents russes sur mon compte et de rétablir la vérité.

Le 14 août 1872 j'étais arrêté à Zurich et amené devant un agent russe et M. le Directeur de Police, qui m'a déclaré que je suis poursuivi «pour meurtre» par le gouvernement russe, qui demande mon extradition comme un criminel ordinaire. En face d'une manière pareille d'agir — laquelle cependant fut toujours si familière au gouvernement russe — je n'avais qu'une chose à faire, c'était de dissimuler mon vrai nom pour procurer au Gouvernement suisse un délai de temps nécessaire pour prendre la connaissance de notre procès. Ce fut uniquement dans ce but que j'ai retenu comme mon propre nom le pseudonyme que j'ai porté pendant mon séjour dans l'émigration.

Deux mois sont écoulés depuis le jour de mon arrestation. Le 9 Octobre j'ai déclaré à M. le Directeur de Police mon vrai nom et la cause véritable qui fait le gouvernement russe de me poursuivre.

En mettant ainsi mon sort entre les mains des représentants d'un peuple libre, je ne désire qu'une chose — c'est qu'ils prennent la connaissance complète de notre affaire, qu'ils pèsent les circonstances dans lesquelles nous nous trouvions et les motifs par lesquels nous étions guidés dans l'accomplissement de notre décision envers le nommé Iwanowe — ce pour être justes.

sig. *Serge Nétchajeff*

14 Octobre 1872. Détenu dans la Maison pénale de Zurich

(StAr Zürich, a. a. O., Dok. Nr. 94)